

# BUNDESRAT

## Bericht über die 240. Sitzung

Bonn, den 2. Februar 1962

### Tagesordnung:

- Gedenkworte für den verstorbenen Ministerpräsidenten Kopf** . . . . . 1 A
- Geschäftliche Mitteilungen** . . . . . 1 C
- Zur Tagesordnung** . . . . . 2 A
- Neuwahl des Zweiten Vizepräsidenten des Bundesrates** . . . . . 2 B
- Beschluß:** Ministerpräsident Dr. Diederichs wird gewählt . . . . . 2 B
- Entwurf eines Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) (Drucksache 1/62)** . . . . . 2 B
- Dr. Haas (Bayern), Berichterstatter . . . 2 B
- Dr. Sträter (Nordrhein-Westfalen) . . . 9 B,  
    10 D
- Böhrnsen (Schleswig-Holstein) . . . . 9 B
- Dr. Strauß, Staatssekretär im Bundesministerium der Justiz . . . 9 C, 11 B
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig 11 D
- Entwurf eines Gesetzes über Verwertungsgesellschaften auf dem Gebiet des Urheberrechts (Verwertungsgesellschaftengesetz) (Drucksache 2/62)** . . . . . 2 B
- Dr. Haas (Bayern), Berichterstatter . . . 8 A
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig 12 A
- Entwurf eines Gesetzes über die in Brüssel am 26 Juni 1948 beschlossene Fassung der Berner Übereinkunft vom 9. September 1886 zum Schutze von Werken der Literatur und der Kunst (Drucksache 3/62)** . . . 12 B
- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 12 B
- Entwurf eines Gesetzes über das Europäische Abkommen vom 22. Juni 1960 zum Schutz von Fernsehsendungen (Drucksache 4/62)** . . . . . 12 B
- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 12 B
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Strafprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes (StPAG) (Drucksache 9/62)** 12 B
- Dr. Flehinghaus (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter . . . . . 12 B
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig 14 A
- a) **Entwurf eines Aktiengesetzes (Drucksache 24/62 a)** . . . . . 14 A
- b) **Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz (Drucksache 24/62 b)** . . . 14 A

- Beschluß:** Die in der 218. Sitzung des Bundesrates am 6. Mai 1960 beschlossenen Änderungen werden erneut vorgeschlagen; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung die Gesetze für zustimmungsbedürftig . . . 14 B
- Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung des Grundbuchverfahrens** (Drucksache 6/62) 14 B
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig . . . 14 C
- Entwurf eines Gesetzes über die Vorwegbewilligung von Planstellen für das Rechnungsjahr 1962** (Drucksache 30/62) . . . 14 D  
Hemsath (Hessen) . . . 14 D  
Dr. von Merkatz, Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder . . . 15 C
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Annahme einer EntschlieÙung . . . 16 B
- Entwurf eines Gesetzes über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen (Eisenbahnkreuzungsgesetz)** (Drucksache 5/62) . . . 16 B
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig . . . 16 C
- Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll vom 21. Juni 1961 zur Änderung des Abkommens vom 7. Dezember 1944 über die Internationale Zivilluftfahrt (2. Änderung des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt)** (Drucksache 23/62) . . . 16 C
- Beschluß:** Änderung der Eingangsworte; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig 16 D
- Entwurf eines Gesetzes zu dem Europäischen Übereinkommen vom 13. Dezember 1957 über Straßenmarkierungen** (Drucksache 7/62) . . . 16 D
- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. . . . 16 D
- Entwurf eines Gesetzes zu dem Niederlassungs- und Schifffahrtsvertrag vom 18. März 1960 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Griechenland** (Drucksache 25/62) . . . 16 D
- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig . . . 16 D
- Entwurf eines Gesetzes zu dem Europäischen Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 und zu dem Europäischen Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen** (Drucksache 8/62) . . . 17 A
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig 17 A
- Entwurf eines Gesetzes zu dem Europäischen Übereinkommen vom 15. Dezember 1958 über den Austausch therapeutischer Substanzen menschlichen Ursprungs** (Drucksache 29/62) . . . 17 A
- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. . . . 17 B
- Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 1. Juni 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung in Verkehrsmitteln während der Fahrt** (Drucksache 10/62) . . . 17 B
- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig . . . 17 B
- Entwurf eines Gesetzes über den Verkehr mit Düngemitteln (Düngemittelgesetz)** (Drucksache 22/62) . . . 17 B
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig 17 C
- Fünftes Gesetz zur Änderung des Selbstverwaltungsgesetzes** (Drucksache 13/62) . . 17 D
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . . 17 D
- Verordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Sozialversicherung** (Drucksache 14/62) . . . 17 D  
Hemsath (Hessen) . . . 17 D  
Dr. Claussen, Stattssekretär im Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung . . . 18 C

- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . . . 19 A
- a) Übereinkommen 115 über den Schutz der Arbeitnehmer vor ionisierenden Strahlen
- b) Empfehlung 113 betreffend die Beratung und Zusammenarbeit zwischen den Staatsorganen und den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden in einzelnen Wirtschaftszweigen und im gesamtstaatlichen Rahmen
- c) Empfehlung 114 betreffend den Schutz der Arbeitnehmer vor ionisierenden Strahlen  
(Drucksache 431/61) . . . . . 19 A
- Beschluß: Kenntnisnahme . . . . . 19 B
- Vorschlag eines Vertreters der öffentlichen Körperschaften für den Verwaltungsrat der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Drucksache 36/62) 19 B
- Beschluß: Minister Partzsch wird vorgeschlagen . . . . . 19 B
- Vorschlag der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für eine Richtlinie des Rates zur Bekämpfung des Blauschimmelpilzes des Tabaks (Drucksache 430/61) 19 B
- Beschluß: Kenntnisnahme . . . . . 19 C
- Entwurf einer Entscheidung über die vorherige Prüfung und Beratung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet des Verkehrs (Dokument VII/KOM (61) 116 endg. vom 12. Juli 1961) (Drucksache 414/61 und zu Drucksache 414/61) . . . . . 19 C
- Beschluß: Kenntnisnahme . . . . . 19 C
- Verordnung über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an internationale Bedienstete der Nordatlantikvertrags-Organisation (Drucksache 35/62) . . . . . 19 D
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 19 D
- Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der §§ 78 und 80 bis 85 des Soldatenversorgungsgesetzes (VV zu §§ 78 und 80 bis 85 SVG) (Drucksache 21/62) . . 19 D
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung . . . . . 19 D
- Verordnung über die Deckungsvorsorge nach dem Atomgesetz (Deckungsvorsorge-Verordnung) (Drucksache 16/62) . . . . 20 A
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen. Annahme einer Entschliebung . . . . . 20 A
- Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Bildung von Rückstellungen in der Umstellungsrechnung der Geldinstitute, Versicherungsunternehmen und Bauspar-kassen und in der Altbankenrechnung der Berliner Altbanken (Drucksache 18/62) . . 20 A
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 20 B
- Verordnung über die Gestaltung des Siegels der Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften (Drucksache 419/61) . . . . . 20 B
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 20 B
- Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs (Außenhandelsstatistik — AHStatDV) (Drucksache 433/61) . . . 20 B
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung . . . . . 20 C
- Bestellung von Mitgliedern des Verwaltungsrates der Kreditanstalt für Wiederaufbau (Drucksache 371/61) . . . . . 20 C
- Beschluß: Staatsminister Dr. Conrad und Staatsrat Vowinkel werden wieder bestellt . . . . . 20 C
- Vorschlag für die Bestellung des Präsidenten der Landeszentralbank in Niedersachsen (Drucksache 399/61 und zu Drucksache 399/61) . . . . . 20 C
- Beschluß: Vizepräsident Dr. Irmier wird vorgeschlagen . . . . . 20 D
- Vorschlag für die Ernennung von 5 Vertretern und 5 Stellvertretern des Bundesrates für den Verwaltungsrat der Deutschen Bundespost (Drucksache 367/61, Drucksache 367/2/61 und zu Drucksache 367/2/61) . . . 20 D
- Beschluß: Der Vorschlag gemäß der berichtigten Drucksache 367/2/61 wird angenommen . . . . . 21 A

<b>Verordnung über Notmaßnahmen bei der Anerkennung und Zulassung von Saatgut</b> (Drucksache 28/62) . . . . .	21 A	<b>Veräußerung einer Teilfläche der ehemaligen Moltkekaserne in Heilbronn an die Stadt Heilbronn</b> (Drucksache 428/61) . . . . .	23 B
<b>Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG</b> . . . . .	21 A	<b>Beschluß: Zustimmung</b> . . . . .	23 B
<b>Siebte Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiete des Saatgutwesens</b> (Drucksache 27/62) . . . . .	21 A	<b>Veräußerung einer Teilfläche der ehemaligen Flakkaserne Bremen-Lesum an den Verein für Innere Mission in Bremen</b> (Drucksache 31/62) . . . . .	23 B
<b>Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG</b> . . . . .	21 B	<b>Beschluß: Zustimmung</b> . . . . .	23 B
<b>Verordnung zur Änderung der Sechsten Durchführungsverordnung zum Tierzuchtgesetz über die Körung von Bullen</b> (Drucksache 380/61) . . . . .	21 B	<b>Verordnung zur Einführung der Dreiundzwanzigsten und Vierundzwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen im Saarland</b> (Drucksache 15/62) . . . . .	23 C
<b>Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung</b> . . . . .	21 B	<b>Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG</b> . . . . .	23 C
<b>Verordnung zur Durchführung des § 8 Abs. 1 des Gesetzes über steuerrechtliche Maßnahmen bei Erhöhung des Nennkapitals aus Gesellschaftsmitteln und bei Überlassung von eigenen Aktien an Arbeitnehmer</b> (Drucksache 12/62) . . . . .	21 B	<b>Verordnung über die Festsetzung der Pauschsätze für Instandsetzung und Pflege der Kriegsgräber für die Rechnungsjahre 1961 und 1962</b> (Drucksache 11/62) . . . . .	23 C
<b>Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG</b> . . . . .	21 B	<b>Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG</b> . . . . .	23 C
<b>Zweite Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Angleichungszoll für Vollmilchpulver) vom 28. Dezember 1961</b> (Drucksache 20/62) . . . . .	21 C	<b>Vorschlag für die Bestellung eines Mitglieds des Verwaltungsrates der Lastenausgleichsbank</b> (Drucksache 426/61) . . . . .	23 D
und		<b>Beschluß: Finanzminister Dr. Schlegelberger wird vorgeschlagen</b> . . . . .	23 D
<b>Dritte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Angleichungszoll für Fondantmasse) vom 28. Dezember 1961</b> (Drucksache 26/62) . . . . .	21 C	<b>Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht</b> (Drucksache — V — 1/62) . . . . .	23 D
Dr. von Merkatz, Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder . . . . .	21 C	<b>Beschluß: Zu den unter I bezeichneten Verfahren wird von einer Äußerung und einem Beitritt abgesehen</b> . . . . .	24 A
Simonis (Saarland) . . . . .	22 B	Der Bundesrat beschließt, sich in dem unter II genannten Verfahren zu äußern und den Rechtsausschuß mit der Ausarbeitung eines Schriftsatzes zu beauftragen . . . . .	24 C
<b>Beschluß: Annahme einer Empfehlung</b>	23 A	<b>Nächste Sitzung</b> . . . . .	24 C

**Verzeichnis der Anwesenden**

Vorsitz: Bundesratspräsident Dr. Ehard,  
Ministerpräsident des Freistaates Bayern

Schriftführer:

Dr. Haas, Staatsminister der Justiz

Baden-Württemberg:

Dr. Filbinger, Innenminister

Dr. Müller, Finanzminister

Dr. Leuze, Wirtschaftsminister

Leibfried, Minister für Ernährung, Landwirtschaft, Weinbau und Forsten

Dr. Haußmann, Justizminister

Bayern:

Dr. Haas, Staatsminister der Justiz

Dr. Schedl, Staatsminister für Wirtschaft und Verkehr

Berlin:

Schütz, Senator für Bundesangelegenheiten und Senator für Post- und Fernmeldewesen

Bremen:

Dr. Graf, Senator für Justiz und Verfassung, Senator für kirchliche Angelegenheiten

Hamburg:

Kramer, Senator

Vertretung der Freien und Hansestadt Hamburg bei der Bundesregierung

Hessen:

Hemsath, Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

Niedersachsen:

Bennemann, Minister des Innern

Dr. von Nottbeck, Minister der Justiz

Nordrhein-Westfalen:

Dr. Meyers, Ministerpräsident

Dr. Sträter, Minister für Bundesangelegenheiten und Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Dr. Lauscher, Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Dr. Flehinghaus, Justizminister

Rheinland-Pfalz:

Dr. Altmeier, Ministerpräsident und Minister für Wirtschaft und Verkehr

Wolters, Minister des Innern und Sozialminister  
Westenberger, Minister der Justiz

Saarland:

Simonis, Minister für Arbeit und Sozialwesen

Schleswig-Holstein:

Böhrnsen, Minister für Wirtschaft und Verkehr

Von der Bundesregierung:

Dr. von Merkatz, Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder

Dr. Claussen, Staatssekretär im Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung

Prof. Dr. Hölzl, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern

Dr. Strauß, Staatssekretär im Bundesministerium der Justiz



(A)

(C)

## Stenographischer Bericht

## 240. Sitzung

Bonn, den 2. Februar 1962

Beginn: 10.00 Uhr.

**Präsident Dr. Ehard:** Meine Damen, meine Herren! Ich eröffne die 240. Sitzung des Bundesrates.

Ehe wir in die Tagesordnung eintreten, muß ich einer traurigen Pflicht genügen.

(Die Anwesenden erheben sich.)

Am 21. Dezember 1961 ist der Zweite Vizepräsident des Bundesrates, Herr Ministerpräsident Hinrich Wilhelm Kopf, nach langer und schwerer Krankheit verstorben. Die Nachricht vom Tode dieses um die Bundesrepublik und um sein Heimatland Niedersachsen so hochverdienten Politikers hat uns alle tief erschüttert. An der Bahre des Verstorbenen hat in meiner Vertretung Herr Ministerpräsident Dr. Meyers in dankbarer Würdigung seiner Verdienste gedacht.

Hinrich Wilhelm Kopf war im Geschäftsjahr 1950/51 Präsident und während vier weiteren Jahren Vizepräsident dieses Hohen Hauses. Er hat dem Bundesrat insgesamt zehn Jahre lang angehört, und wir haben dem Wort dieses erfahrenen Kollegen im Plenum und in den Ausschüssen stets besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Auch in Niedersachsen hat sich der Verstorbene seit Kriegsende in unermüdlicher und selbstloser Arbeit bei dem Wiederaufbau größte Verdienste erworben. Die vielen Jahre seiner erfolgreichen politischen Tätigkeit in Bund und Land waren gekennzeichnet durch seine vorbildliche aufrechte Haltung und sein mannhaftes Eintreten für die Werte der demokratischen Grundordnung unseres Staates. Der Bundesrat verliert mit Hinrich Wilhelm Kopf eine führende politische Persönlichkeit, die von uns allen, ohne Rücksicht auf Parteizugehörigkeit, stets hoch geachtet und geschätzt wurde. Sein Tod hat in das politische Leben Deutschlands eine schwer zu schließende Lücke gerissen. Wir alle werden diesem kraftvollen und sympathischen Politiker stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Gestatten Sie mir, daß ich diesem Nachruf des Bundesratspräsidenten auch noch ein persönliches

Wort des Gedenkens anfüge. Ich habe mit Hinrich Wilhelm Kopf in den Zeiten der schweren Aufbauarbeit gut zusammengearbeitet. Wir haben manche Sorgen miteinander geteilt; wir sind gute Freunde geworden. Aber wir haben nicht nur sorgenvolle Stunden gehabt. Seinem Naturell, seiner humorvollen Art der Lebensbejahung hat es entsprochen, dazwischen auch eine fröhliche Stunde einzulegen. Ich werde sein Andenken in Trauer, aber auch in großer Hochachtung in Ehren halten. Ich wünsche ihm eine ewige Ruhe.

Sie haben sich zum Gedächtnis des Verstorbenen erhoben; ich danke Ihnen.

Der gedruckte Bericht über die 239. Sitzung des Bundesrates liegt Ihnen vor. Werden Einwendungen erhoben? — Das ist nicht der Fall. Ich stelle damit fest, daß der Sitzungsbericht in dieser Form genehmigt ist.

Gemäß § 2 Abs. 3 unserer Geschäftsordnung gebe ich bekannt, daß der Senat von Berlin am 21. Dezember 1961 beschlossen hat,

Herrn Senator Klaus Schütz zum ordentlichen Bundesratsmitglied

und die Herren

Senatoren Heinrich Albertz und Professor Dr. Karl Schiller,

die bereits beide in den Anfangsjahren des Bundesrates Mitglieder des Hohen Hauses waren, zu stellvertretenden Bundesratsmitgliedern zu wählen.

Die Niedersächsische Landesregierung hat am 9. Januar 1962 beschlossen,

Herrn Ministerpräsident Dr. Georg Diederichs als ordentliches Mitglied und

Herrn Sozialminister Kurt Partzsch als stellvertretendes Bundesratsmitglied

zu wählen. Ich heiße die neu ernannten Mitglieder herzlich willkommen und wünsche Ihnen für Ihre Tätigkeit in diesem Hause recht guten Erfolg.

Besonderen Dank möchte ich dem ausgeschiedenen Mitglied, Herrn Senator a.D. Dr. Klein, Berlin, aussprechen, der elf Jahre hindurch als Bevollmächtigter Berlins beim Bund und als Mitglied

(A) des Hauses in unserem Kreise mitgearbeitet hat. Herr Dr. Klein hat als Vorsitzender des Ausschusses für Wiedergutmachungsfragen, aber auch als Vorsitzender des Ständigen Beirats dank seines unermüdllichen Bemühens sich Verdienste um den Bundesrat erworben.

Zur Tagesordnung darf ich noch auf folgendes hinweisen. Die Punkte 23:

Vorschlag der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für eine Richtlinie des Rates für die Angleichung der Bestimmungen der Mitgliedstaaten über die färbenden Stoffe, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen (Drucksache 432/61)

und 38:

Dritte Verordnung zur Änderung der Ersten Durchführungsverordnung über Ausgleichs-abgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz (Drucksache 19/62)

müssen abgesetzt werden. Im übrigen darf ich Ihnen vorschlagen, die Tagesordnung so, wie sie Ihnen vorliegt, ablaufen zu lassen.

Punkt 1 der Tagesordnung:

**Neuwahl des Zweiten Vizepräsidenten des Bundesrates.**

(B) Nachdem Herr Ministerpräsident Hinrich Wilhelm Kopf, den der Bundesrat am 27. Oktober 1961 zu seinem Zweiten Vizepräsidenten für das Geschäftsjahr 1961/62 gewählt hatte, verstorben ist, hat nach § 3 Abs. 2 der Geschäftsordnung eine Neuwahl stattzufinden.

Ich schlage vor, den neu gewählten Ministerpräsidenten dieses Landes, Herrn Dr. Georg Die-d-e-r-i-c-h-s, für den Rest der Amtszeit des Verstorbenen zu seinem Nachfolger als Zweiten Vizepräsidenten des Bundesrates zu wählen.

Wer mit diesem Vorschlag einverstanden ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Einstimmig beschlossen!

Punkt 2 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes über Urheberrechte und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) (Drucksache 1/62)**

und Punkt 3 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes über Verwertungsgesellschaften auf dem Gebiet des Urheberrechts (Verwertungsgesellschaftengesetz) (Drucksache 2/62).**

**Dr. Haas (Bayern),** Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Ihnen vorliegenden Entwürfe eines Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte sowie eines Gesetzes über Verwertungsgesellschaften auf dem Gebiet des Urheberrechts sind das Ergebnis einer in ihren Anfängen weit zurückreichenden und umfassenden Reformarbeit am deutschen Urheberrecht.

Seine Neugestaltung ist aus verschiedenen Gründen (C) erforderlich.

Die deutschen Urheberrechtsgesetze, nämlich das Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst vom 19. Juni 1901 sowie das Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie vom 9. Januar 1907, sind veraltet. Seit ihrem Erlaß haben sich zahlreiche neue Verwertungsmöglichkeiten für die Werke von Urhebern ergeben, die vom Gesetzgeber nicht oder nur unvollkommen berücksichtigt sind. Hervorzuheben sind vor allem Film, Rundfunk und Fernsehen sowie die modernen Vervielfältigungsverfahren der Tonbandaufnahme, der Fotokopie und der Mikrokopie. Die Rechtsprechung hat sich zwar bemüht, durch rechtschöpferische Auslegung und Analogie den durch die neuen technischen Mittel aufgeworfenen Problemen gerecht zu werden. Abgesehen davon, daß ihr dabei Schranken gesetzt sind, muß es aber als bedenklich bezeichnet werden, wenn sich der geltende Rechtszustand mehr und mehr vom Wortlaut der Gesetze entfernt.

Eine Notwendigkeit, die geltenden Gesetze zu ändern, ergibt sich auch aus der **internationalen Entwicklung des Urheberrechts**. Die im Jahre 1886 zustandegekommene Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst, die in der Folgezeit fast alle 20 Jahre geändert wurde und der Deutschland in der Rom-Fassung von 1928 angehört, hat im Jahre 1948 in Brüssel eine erneute Revision erfahren. Dabei sind neue oder erweiterte Rechte für den Urheber eingeführt worden, die zum Teil durch das deutsche Urheberrecht nicht gewährt werden. Ein Beitritt der Bundesrepublik zu der Brüsseler Fassung der Übereinkunft, die zwar ohne deutsche Beteiligung ausgearbeitet wurde, jedoch teilweise auf früheren deutschen Vorschlägen beruht und im wesentlichen dem deutschen Standpunkt entspricht, ist ohne Änderung der geltenden Gesetze nicht möglich. (D)

Rücksicht zu nehmen ist weiterhin auf eine Entwicklung, die auf einen internationalen Schutz der ausübenden Künstler, der Schallplattenhersteller und der Sendeunternehmen abzielt. Im Rahmen des Europarates ist am 22. Juni 1960 ein Abkommen über den Schutz von Fernsehsendungen abgeschlossen worden, das den Sendeunternehmen ein ausschließliches Recht zur Weitersendung, Festhaltung und öffentlichen Wiedergabe ihrer Fernsehsendungen gewährt. Nach langen Vorarbeiten wurde ferner am 26. Oktober 1961 in Rom ein umfassendes internationales Abkommen zum Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen unterzeichnet, das ausschließliche Rechte für alle drei Personengruppen vorsieht; diese Schutzrechte sind im deutschen Urheberrecht entweder in anderer Form oder überhaupt nicht geregelt. Die Bundesrepublik, die an der Ausarbeitung beider Abkommen mitgewirkt und diese unterzeichnet hat, kann die Abkommen nicht ohne entsprechende Änderung der geltenden Gesetze ratifizieren.

(A) Soviel zum Anlaß der Urheberrechtsreform. Gestatten Sie mir nun, einen gedrängten Überblick über den Inhalt des Entwurfs eines Urheberrechtsgesetzes zu geben.

**Gegenstand des Urheberrechtsschutzes** sind Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst, wobei als „Werke“ nur persönliche geistige Schöpfungen in Betracht kommen. Soweit der Entwurf einzelne Werkarten ausdrücklich als geschützt bezeichnet, ist die Aufzählung nur eine beispielsweise. Auf diese Weise wird vermieden, daß im Fall des Aufkommens neuer Werkarten eine Lücke im Urheberrechtsschutz entsteht (§§ 1, 2).

Aus der Regelung, daß nur persönliche geistige Schöpfungen als Werke geschützt werden, ergibt sich zwangsläufig, daß **U r h e b e r** nur der Schöpfer des Werks sein kann (§ 7). Von diesem Grundsatz macht der Entwurf keinerlei Ausnahmen. Er anerkennt weder ein Urheberrecht juristischer Personen an den von ihnen herausgegebenen Werken noch hat er das im Referentenentwurf vorgesehene fiktive Urheberrecht des Filmherstellers übernommen. Er sieht ferner nirgend einen gesetzlichen Übergang einzelner oder aller urheberrechtlichen Befugnisse auf andere Personen vor.

**Inhalt des Urheberrechts** ist der Schutz des Urhebers in seinen geistigen und persönlichen Beziehungen zum Werk sowie in der Nutzung des Werks (§ 11). Beide Seiten des Urheberrechts — das Persönlichkeitsrecht und das sich in den Verwertungsrechten ausdrückende Vermögensrecht — bilden eine untrennbare Einheit und sind vielfältig miteinander verflochten. An **persönlichkeitsrechtlichen Befugnissen** hat der Urheber in erster Linie das Bestimmungsrecht darüber, ob und wie sein Werk zu veröffentlichen ist. Hinzu treten sodann das Recht auf Anerkennung seiner Urheberschaft am Werk sowie das Recht, eine Entstellung oder andere Beeinträchtigung seines Werks zu verbieten, die geeignet ist, seine berechtigten geistigen oder persönlichen Interessen am Werk zu gefährden (§§ 12/14). An **vermögensrechtlichen Befugnissen** kommt dem Urheber das ausschließliche Recht zu, sein Werk in körperlicher Form zu verwerten oder es in unkörperlicher Form öffentlich wiederzugeben. Das Recht zur Werkverwertung in körperlicher Form umfaßt nach dem Entwurf insbesondere das Vervielfältigungsrecht, das Verbreitungsrecht und das Ausstellungsrecht. Zu dem Recht, das Werk in unkörperlicher Form öffentlich wiederzugeben, rechnen nach dem Entwurf vor allem das Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht, das Senderecht, das Recht der Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger sowie das Recht der Wiedergabe von Rundfunksendungen. Für die ausdrücklich als Bestandteile des allgemeinen Verwertungsrechts bezeichneten Verwertungsrechte gibt der Entwurf präzise und zugleich abschließende Begriffsbestimmungen. Damit wird das Vortragsrecht auf erschienene Sprachwerke ausgedehnt, womit die seit langem als unbillig empfundene Zurücksetzung der Schriftsteller gegenüber den Komponisten entfällt (§§ 15/22).

Zwei völlig neue urheberrechtliche Befugnisse (C) sieht der Entwurf in Gestalt des Folgerechts sowie eines Vergütungsanspruchs für die Vermietung von Vervielfältigungsstücken vor.

Mit dem **Folgerecht** soll dem Urheber eines Werks der bildenden Künste ein Anspruch auf Beteiligung an dem Erlös gewährt werden, den der Erwerber des Werkoriginals bei einer späteren Weiterveräußerung erzielt. Dem liegt die Erwägung zugrunde, daß der Veräußerungserlös häufig das an den Urheber gezahlte Entgelt um ein Vielfaches übersteigt und dieser Gewinn in aller Regel auf eine erhöhte Anerkennung der schöpferischen Leistung des Künstlers zurückzuführen ist. Der Beteiligungsanspruch soll 1 v. H. des Veräußerungserlöses betragen und bei allen Veräußerungen im geschäftlichen Verkehr geltend gemacht werden können. Werke der Baukunst und der angewandten Kunst, deren Preise sich vielfach nach anderen als künstlerischen Gesichtspunkten richten, sollen dem Folgerecht nicht unterliegen. Eine Beteiligung des Urhebers an dem Veräußerungserlös soll ferner dann entfallen, wenn dieser weniger als 500 DM beträgt (§ 26).

Ein **Anspruch** auf angemessene **Vergütung** soll dem Urheber in allen Fällen zustehen, in denen **Vervielfältigungsstücke** seines Werks nach Erschöpfung des Verbreitungsrechts **vermietet** werden und die Vermietung Erwerbszwecken des Vermieters dient. Die Regelung, die vor allem eine Beteiligung der Urheber an den Einnahmen der sogenannten Leihbüchereien bedeutet, aber keine Vergütungspflicht der öffentlichen Bibliotheken auslöst, ist im Hinblick auf den in der höchstrichterlichen Rechtsprechung zur Auslegung des Urheberrechts entwickelten Grundsatz getroffen worden, daß der Urheber tunlichst angemessen an dem aus seinem Werk gezogenen wirtschaftlichen Nutzen zu beteiligen ist. Keinen Vergütungsanspruch soll die Vermietung solcher Vervielfältigungsstücke begründen, die mit Zustimmung des Urhebers zum Zweck der Vermietung hergestellt worden sind. Dasselbe soll gelten, wenn Vervielfältigungsstücke von Werken der Baukunst und der angewandten Kunst zu Erwerbszwecken vermietet werden (§ 27).

Weitgehend neu geregelt wird der **Rechtsverkehr im Urheberrecht**. Hier ist zwischen einer Rechtsnachfolge in das Urheberrecht und der Einräumung von Nutzungsrechten durch den Urheber zu unterscheiden.

Das Urheberrecht ist nach dem Entwurf uneingeschränkt, also auch dann vererblich, wenn der Nachlaß des Urhebers an den Staat als gesetzlichen Erben fällt; andererseits kann es nurmehr in Erfüllung einer Verfügung von Todes wegen oder an einen Miterben im Weg der Erbauseinandersetzung übertragen werden. Soweit hienach eine **Rechtsnachfolge in das Urheberrecht** in Betracht kommt, hat der Rechtsnachfolger grundsätzlich alle dem Urheber zustehenden Rechte (§§ 28/30).

Die wirtschaftliche Auswertung seines Werks kann der Urheber einem anderen nach dem Entwurf in der Weise überlassen, daß er ihm das Recht ein-

(A) räumt, das Werk auf einzelne oder alle bekannten Nutzungsarten zu nutzen. Ein solches Nutzungsrecht kann als einfaches oder ausschließliches Recht eingeräumt werden. Seine Einräumung ist auch mit räumlichen, zeitlichen oder inhaltlichen Beschränkungen möglich (§§ 31/32). Das Urheberrecht selbst verbleibt dabei — belastet mit dem **eingeräumten Nutzungsrecht** — dem Urheber. Durch diese Konstruktion entfallen nicht nur die Schwierigkeiten, die sich auf dem Boden der geltenden Gesetze bei der Abgrenzung der dem Urheber verbleibenden Befugnisse von den übertragbaren Bestandteilen des Urheberrechts ergeben haben; sie gestattet es auch zwanglos, das eingeräumte Nutzungsrecht entsprechend den zur derzeitigen Rechtslage entwickelten Gedanken bis zu einem gewissen Grad im Bann des Urhebers zu belassen.

Der Entwurf trägt diesem Gedanken in einer Reihe von Bestimmungen Rechnung. Der **Erwerb eines Nutzungsrechts** kann dieses grundsätzlich nur mit Zustimmung des Urhebers auf einen anderen übertragen, der Inhaber eines ausschließlichen Nutzungsrechts einfache Nutzungsrechte regelmäßig nur mit Zustimmung des Urhebers einräumen (§§ 34/35). Hat der Urheber einem anderen ein Nutzungsrecht eingeräumt, ohne sich eine angemessene Beteiligung an den Erträgen aus der Nutzung des Werks vorzubehalten, so soll er gegenüber dem Nutzungsberechtigten einen unverzichtbaren Anspruch auf eine solche Beteiligung haben, wenn die Nutzungserträge unter Berücksichtigung seiner gesamten Beziehungen zu dem Nutzungsberechtigten in einem auffälligen Mißverhältnis zu dem für die Einräumung des Nutzungsrechts vereinbarten Entgelt stehen (§ 36). Eine Änderung des Werks ist dem Nutzungsberechtigten im allgemeinen nur im Rahmen einer mit dem Urheber getroffenen Vereinbarung gestattet (§ 39). Übt der Inhaber eines ausschließlichen Nutzungsrechts dieses nicht oder nur unzureichend aus und werden dadurch berechnete Interessen des Urhebers erheblich verletzt, so kann dieser das Nutzungsrecht unter gewissen Voraussetzungen zurückrufen (§ 41). Zum Rückruf eines eingeräumten Nutzungsrechts ist der Urheber ferner dann berechtigt, wenn das Werk seiner Überzeugung nicht mehr entspricht und ihm deshalb die Verwertung des Werks nicht mehr zugemutet werden kann (§ 42).

Ein Kernproblem des Urheberrechts ist die sachgemäße **Abgrenzung der Rechte des Urhebers** gegenüber den berechtigten **Interessen der Allgemeinheit**. Die in den geltenden Gesetzen normierten Schranken des Urheberrechts gehen sehr weit und entsprechen zum Teil nicht mehr den heutigen Anschauungen. Auf der anderen Seite ergeben sich aus der im Entwurf vorgesehenen Erweiterung der ausschließlichen Befugnisse des Urhebers sowie aus den durch die moderne Technik entwickelten neuen Wiedergabemöglichkeiten für Geisteswerke vielfache Berührungspunkte und Überschneidungen mit schutzwürdigen Belangen der Allgemeinheit, die neue Abgrenzungen erforderlich machen. Im ganzen gesehen verfolgt der Entwurf auch bei der Statuierung der Schranken des Urheberrechts das Ziel einer Verbesserung der Rechtsstellung des Ur-

hebers; einzelne der bestehenden Schranken werden ganz beseitigt. Soweit das ausschließliche Recht des Urhebers mit Rücksicht auf überwiegende Interessen der Allgemeinheit eine Begrenzung erfahren muß, wird diese für den Urheber teilweise dadurch gemildert, daß ihm für die Nutzung des Werks eine Vergütung zu gewähren ist.

**Beschränkungen des Urheberrechts** sieht der Entwurf zunächst zur Erleichterung des Schulunterrichts vor. Entsprechend dem geltenden Recht dürfen Teile von Werken, Sprach- oder Musikwerke von geringem Umfang, einzelne Werke der bildenden Künste oder einzelne Lichtbildwerke nach ihrem Erscheinen ohne Einwilligung des Urhebers in Sammlungen aufgenommen werden, die Werke einer größeren Anzahl von Urhebern vereinigen und nach ihrer Beschaffenheit nur für den **Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch** bestimmt sind; jedoch soll dem Urheber in diesen Fällen nun ein Anspruch auf angemessene Vergütung zustehen (§ 46). Zur weiteren Förderung des Schulunterrichts räumt eine neue Vorschrift Schulen die Erlaubnis ein, Schulfunksendungen für Zwecke des Unterrichts vorübergehend auf Bild- oder Tonträger zu übertragen, damit die Sendungen unabhängig von der jeweiligen Sendezeit in den Unterricht eingefügt werden können (§ 47).

Schranken setzt der Entwurf dem Urheberrecht in wesentlicher Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen sodann zur Erleichterung der **Berichterstattung über Tagesfragen und Tagesereignisse**. Unter gewissen Voraussetzungen dürfen öffentlich gehaltene Reden vervielfältigt, verbreitet und öffentlich wiedergegeben werden (§ 48). Zulässig ist weiter der Abdruck von Zeitungsartikeln in anderen Zeitungen sowie die öffentliche Wiedergabe solcher Artikel, wenn sie politische, wirtschaftliche oder religiöse Tagesfragen betreffen und nicht mit einem Vorbehalt der Rechte versehen sind (§ 49). Schließlich dürfen bei Bild- und Tonberichterstattungen über Tagesereignisse durch Funk und Film sowie in Zeitungen und Zeitschriften die im wesentlichen den Tagesinteressen Rechnung tragen, Werke, die im Verlauf der den Gegenstand der Berichterstattung bildenden Vorgänge wahrnehmbar werden, in einem durch den Zweck gebotenen Umfang vervielfältigt, verbreitet und öffentlich wiedergegeben werden (§ 50).

Beschränkungen des Urheberrechts sieht der Entwurf weiter im Interesse der **Freiheit des geistigen Schaffens** vor. Bereits in den Bestimmungen über den Inhalt des Urheberrechts ist festgelegt, daß die freie Benutzung eines geschützten Werks zu einer selbständigen Schöpfung nicht an die Zustimmung des Urhebers gebunden ist (§ 24). Daneben übernimmt der Entwurf im wesentlichen die im geltenden Recht vorgesehene Zitierfreiheit (§ 51). Die derzeit bestehende Vertonungsfreiheit von kleinen Teilen einer Dichtung oder Gedichten geringen Umfangs wird ebenfalls beibehalten, jedoch soll dem Urheber des vertonten Werks nun ein Anspruch auf angemessene Vergütung gegen jeden zustehen, der sein

(A) Werk in Verbindung mit dem Werk der Musik verwertet (§ 52).

Die im geltenden Recht vorgesehenen **Beschränkungen des Musikaufführungsrechts**, insbesondere bei **Volksfesten, Wohltätigkeits- und Vereinsveranstaltungen** entsprechen nicht mehr der heutigen Auffassung von einer richtigen Abgrenzung der Rechte des Urhebers gegenüber den Interessen der Allgemeinheit. Zutreffend wird darauf hingewiesen, daß Volksfeste heute meist kommerziellen Charakter tragen und daß der Urheber zur Wohltätigkeit nicht gezwungen werden dürfe. Vor allem aber wird es als ungerecht empfunden, daß bei derartigen Veranstaltungen allein der Urheber gehalten sein soll, seine Leistung ohne Entgelt zur Verfügung zu stellen, während eine unentgeltliche Mitwirkung bei den sonstigen Beteiligten, insbesondere den ausübenden Künstlern, von niemandem erwartet wird.

Der Entwurf trägt diesen Einwänden Rechnung und beschränkt die Aufführungsfreiheit grundsätzlich auf diejenigen Fälle, in denen die Veranstaltung keinem Erwerbzweck des Veranstalters dient, den ausübenden Künstlern für die Aufführung des Werks keine besondere Vergütung gezahlt wird und die Teilnehmer ohne Entgelt zugelassen werden. Unabhängig von diesen Voraussetzungen sollen Musikaufführungen ohne Erlaubnis des Urhebers nur noch bei **kirchlichen Veranstaltungen** zulässig sein, wobei dann aber — entsprechend einer Anregung der Kirchen — stets ein Anspruch des Urhebers auf angemessene Vergütung vorgesehen ist.

(B) Die im geltenden Recht nur für Musikaufführungen getroffene Ausnahmebestimmung soll nach dem Entwurf grundsätzlich für alle Arten einer öffentlichen Werkwiedergabe, vor allem auch für Vorträge von Sprachwerken und Vorführungen von Werken der bildenden Künste gelten; ausgenommen bleiben jedoch bühnenmäßige Aufführungen und Funksendungen eines Werks sowie Vorführungen von Filmwerken. Diese sollen immer nur mit Erlaubnis des Urhebers zulässig sein (§ 53).

Wohl am stärksten im Bewußtsein der Allgemeinheit verwurzelt ist der Gedanke, daß der private Bereich von Ansprüchen des Urhebers freibleiben müsse. Dieser Gedanke liegt weitgehend auch der Neugestaltung des Urheberrechts zugrunde. So bleibt namentlich das ausschließliche Recht des Urhebers zur **unkörperlichen Wiedergabe** seines Werks ausnahmslos auf die öffentliche Wiedergabe beschränkt. Hinsichtlich des **Vervielfältigungsrechts** hält der Entwurf an dem Gedanken jedoch nicht mehr uneingeschränkt fest. Die geltenden Urheberrechtsgesetze geben die Herstellung einzelner Vervielfältigungsstücke eines Werks zum persönlichen Gebrauch nach ihrem Wortlaut ausnahmslos frei.

In einschränkender Auslegung der einschlägigen Bestimmungen hat der Bundesgerichtshof jedoch eine **Werkvervielfältigung mittels Tonbandgerät im privaten Bereich** für unzulässig erklärt (BGH 17, 266). Maßgebend war dabei die Erwägung, daß die privat hergestellten Tonbänder den im Handel erhältlichen Schallplatten völlig gleichwertig seien,

die Freigabe der privaten Tonbandaufnahme somit (C) zu einem Rückgang der Schallplattenproduktion und dadurch zu einer Schädigung der in der Regel am Schallplattenumsatz beteiligten Urheber führen könne. Die Entscheidung ist stark kritisiert worden und hat zu Appellen an den Gesetzgeber geführt, die Urheberrechtsfreiheit des privaten Bereichs uneingeschränkt wiederherzustellen. Der Entwurf folgt ihnen nicht. Er läßt, da ein Verbot der privaten Tonbandaufnahme in der Praxis undurchsetzbar ist, die Herstellung einzelner Vervielfältigungsstücke eines Werks zum persönlichen Gebrauch zwar ohne Rücksicht auf das dabei angewandte Verfahren zu, bestimmt aber, daß für die Aufnahme der Vorführung oder Funksendung eines Werks auf Bild- oder Tonträger sowie für die Übertragung eines Werks von einem Bild- oder Tonträger auf einen anderen dem Urheber eine angemessene Vergütung zu gewähren ist.

Möge, so führt die Begründung zu dieser Regelung aus, eine nennenswerte Beeinträchtigung des Schallplattenumsatzes durch private Tonbandaufnahmen zur Zeit auch noch nicht eingetreten sein, so sei die Gefahr, daß es zu einer solchen komme, bei dem ständig steigenden Absatz von Tonbandgeräten doch nicht von der Hand zu weisen. Die weitere Ausbreitung der Tonbandvervielfältigung müsse als Anfang einer Entwicklung vorgesehen werden, in deren Verlauf voraussichtlich in immer stärkerem Maße bisher ausschließlich dem Gewerbe vorbehaltene Vervielfältigungsverfahren in die Privatsphäre verlagert würden. Halte man an dem Gedanken der Vervielfältigungsfreiheit in dieser uneingeschränkt (D) fest, so könne dies allmählich zu einer teilweisen Aushöhlung des Urheberrechts führen (§ 54).

Abgesehen von den Fällen des persönlichen Gebrauchs sollen nach dem Entwurf einzelne **Vervielfältigungsstücke eines Werks** in gewissem Umfange auch zum sonstigen eigenen, daß heißt zum **beruflichen oder gewerblichen Gebrauch** hergestellt werden dürfen. Eine Werkvervielfältigung zum sonstigen eigenen Gebrauch wird mit bestimmten Beschränkungen zu wissenschaftlichen Zwecken, zur Archivierung sowie zur Unterrichtung über Tagesfragen gestattet, darüber hinaus allgemein ohne besondere Zweckbestimmung, wenn es sich um kleine Teile erschienener Werke, um einzelne Aufsätze in Zeitungen oder Zeitschriften oder um vergriffene Werke handelt. Der Entwurf geht hierbei zum Teil über das geltende Recht hinaus und berücksichtigt die aus dem modernen Wirtschaftsleben nicht mehr wegzudenkende Übung, zu gewerblichen oder beruflichen Zwecken Fotokopien oder Mikrokopien von einschlägiger Fachliteratur herzustellen. Die gesetzliche Anerkennung dieser Übung soll andererseits nicht zu einer finanziellen Schädigung des Urhebers führen. Der Entwurf sieht daher vor, daß dem Urheber eine angemessene Vergütung zu gewähren ist, wenn die Vervielfältigung gewerblichen Zwecken des zu ihr Befugten dient. Behörden, öffentliche Bibliotheken und wissenschaftliche Institute, die keinen Erwerbzweck verfolgen, sind danach von der Vergütungspflicht befreit; dasselbe gilt für Angehörige freier Berufe, z. B. Wissenschaftler, Ärzte

- (A) und Anwälte, die zwar eine Erwerbstätigkeit, nicht aber eine gewerbliche Tätigkeit ausüben (§ 55).

Beschränkungen des Urheberrechts sieht der Entwurf weiterhin im Interesse der Rechtspflege und der öffentlichen Sicherheit vor (§ 45). Auch sonst setzt er dem Urheberrecht noch einige Schranken; bezüglich ihrer möchte ich mich auf den Hinweis beschränken, daß das Recht des Urhebers, sein Werk auf Bild- oder Tonträger zu übertragen, zugunsten der Sendeunternehmen und bestimmter Geschäftsbetriebe in zwei Fällen eingeschränkt wird, in denen die Aufnahme lediglich technischen Zwecken dient und keine selbständige Nutzung des Werks darstellt (§§ 56/61).

- In zwei Fällen sieht der Entwurf vor, daß die Einräumung eines Nutzungsrechts durch den Urheber **gesetzliche Nutzungsrechte Dritter** zur Entstehung bringt. Hat der Urheber eines Werks der Musik einem anderen ein Nutzungsrecht mit dem Inhalt eingeräumt, das Werk zu gewerblichen Zwecken auf Tonträger zu übertragen und diese zu vervielfältigen und zu verbreiten, so soll die gleiche Befugnis nach dem Erscheinen des Werkes jedem Tonträgerhersteller zustehen, der seine Hauptniederlassung oder seinen Wohnsitz im Geltungsbereich des Gesetzes hat. Ist von dem Urheber eines Sprachwerks oder eines Werks der Musik einem anderen ein ausschließliches Nutzungsrecht zur Funksendung des Werks eingeräumt worden, so soll das Werk für die Dauer dieses Nutzungsrechts von jedem Sendeunternehmen mit Sitz im Geltungsbereich des Gesetzes gesendet werden dürfen. Während mit dem gesetzlichen Nutzungsrecht der Tonträgerhersteller Monopolbildungen an der Schallplattenaufnahme einzelner Werke vorgebeugt werden will, soll das gesetzliche Nutzungsrecht der Sendeunternehmen den vom Rundfunk wahrgenommenen kulturellen Aufgaben Rechnung tragen. Für die Inanspruchnahme des gesetzlichen Nutzungsrechts ist dem Urheber oder, falls das eingeräumte Nutzungsrecht ein ausschließliches ist, dem Inhaber des Nutzungsrechts eine angemessene Vergütung zu gewähren (§§ 64/65).

Unter Hinweis darauf, daß Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst anders als körperliche Gegenstände ihrer Natur nach Mitteilungsgut sind und deshalb nach Ablauf einer gewissen Zeit der Allgemeinheit frei zugänglich sein müssen, ein ewiges Urheberrecht im übrigen zu erheblichen praktischen Schwierigkeiten führen würde, hält der Entwurf an der **Befristung des Urheberrechts** fest. In grundsätzlicher Übereinstimmung mit dem geltenden Recht bestimmt er die Dauer des Urheberrechts dahin, daß dieses 50 Jahre nach dem Tod des Urhebers erlischt. Lediglich das Urheberrecht an Lichtbildwerken soll, wie schon jetzt, einer kürzeren Befristung unterliegen und 25 Jahre nach dem Erscheinen des Werks, oder, wenn das Werk innerhalb dieser Frist nicht erschienen ist, 25 Jahre nach seiner Herstellung erlöschen (§§ 67/72).

Ein völliges Novum für das deutsche Urheberrecht bedeutet die im Entwurf vorgesehene Einführung der **Urhebernachfolgevergütung**. Für die

öffentliche Wiedergabe eines urheberrechtlich nicht mehr geschützten oder niemals geschützt gewesenen Werkes sowie für die gewerbsmäßige Herstellung von Vervielfältigungsstücken solcher Werke soll künftig eine Vergütung an einen als Stiftung des bürgerlichen Rechts zu errichtenden Urheberfonds gezahlt werden müssen. Ihre Höhe bemißt der Entwurf auf 10 v. H. der Vergütung, die für die Einräumung des entsprechenden Nutzungsrechts bei Bestehen des Urheberrechts angemessen wäre. In gewissen Fällen soll die Zahlung der Vergütung kraft Gesetzes entfallen oder seitens des Urheberfonds erlassen werden können. Die Einnahmen aus der Urhebernachfolgevergütung sollen, um höchstens 5 v. H. zur Deckung der Unkosten kürzbar, für Ehrensolde an verdiente Urheber, zur Hinterbliebenenversorgung sowie für Förderungsbeihilfen an begabte Urheber verwandt werden (§§ 73/79).

Die bisher angesprochenen Bestimmungen bilden den Ersten Teil des Entwurfs eines Urheberrechtsgesetzes. Unter den im Zweiten Teil behandelten **„verwandten Schutzrechten“** versteht der Entwurf Rechte, die nicht wie das Urheberrecht schöpferische Leistungen, sondern Leistungen anderer Art schützen, welche entweder der schöpferischen Leistung des Urhebers ähnlich sind oder im Zusammenhang mit Werken der Urheber erbracht werden.

Nach dem derzeitigen Recht genießen **wissenschaftliche Ausgaben** urheberrechtlich nicht geschützter Werke oder Texte nur insoweit Schutz, als sie persönliche geistige Schöpfungen darstellen. Unabhängig hiervon sieht der Entwurf für den Verfasser einer solchen Ausgabe ein **Leistungsschutzrecht** unter der Voraussetzung vor, daß sich die Ausgabe wesentlich von den bisher bekannten Ausgaben unterscheidet. Er will damit eine seit langem als unbefriedigend empfundene Lücke der geltenden Gesetze schließen. Das Leistungsschutzrecht soll abgesehen von seiner zeitlichen Begrenzung auf zehn Jahre nach dem Erscheinen bzw. der Herstellung der Ausgabe voll dem Urheberrecht entsprechen (§ 80).

Dem Bedürfnis nach einem Schutz der **Ausgaben nachgelassener Werke** trägt das geltende Recht dadurch Rechnung, daß es den Urheberrechtsschutz für Werke, die nicht innerhalb der normalen Schutzfrist von 50 Jahren nach dem Tod des Urhebers veröffentlicht werden, erst zehn Jahre nach der Veröffentlichung enden läßt. Diese Regel hat sich wegen der oft schwierigen Ermittlung der Erben des Urhebers als unzweckmäßig erwiesen. Der Entwurf ersetzt sie deshalb durch ein Leistungsschutzrecht zu gunsten desjenigen, der ein nichterschienenes Werk nach dem Erlöschen des Urheberrechts erscheinen läßt. Den Inhalt des Schutzrechts bildet die ausschließliche Befugnis, das Werk zu vervielfältigen und zu verbreiten sowie Vervielfältigungsstücke des Werks zur öffentlichen Wiedergabe zu benutzen; es soll zehn Jahre nach dem Erscheinen des Werks erlöschen (§ 81).

Nach dem derzeitigen Recht genießen alle Lichtbilder urheberrechtlichen Schutz. Der Entwurf beschränkt diesen aus Gründen der Systematik auf die als **Lichtbildwerke** bezeichneten schöpferischen Lichtbilder. Im übrigen sieht er für den Lichtbildner

(A) lediglich ein Leistungsschutzrecht vor, das zur Vermeidung von Abgrenzungsschwierigkeiten aber voll dem Urheberrecht an Lichtbildwerken entsprechen soll (§ 82).

Die **Darbietung des ausübenden Künstlers**, der ein Werk vorträgt oder aufführt, schützt das geltende Recht in der Weise, daß es die durch einen persönlichen Vortrag bewirkte Übertragung eines Werks auf „Vorrichtungen für Instrumente, die der mechanischen Wiedergabe für das Gehör dienen“, einer Bearbeitung des Werks gleichstellt. Diese systematisch verfehlte und außerdem unvollkommene Regelung wird heute allgemein abgelehnt. Statt ihrer soll dem ausübenden Künstler in Übereinstimmung mit dem Internationalen Abkommen über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen vom 26. Oktober 1961 künftig ein Leistungsschutzrecht gewährt werden, das sich in der Systematik an das Urheberrecht anlehnt, sachlich aber abweichend gestaltet ist. Der Entwurf unterscheidet dabei zwischen der unmittelbaren Verwertung oder sogenannten Erstverwertung der Darbietung des ausübenden Künstlers durch Lautsprecherübertragung, Livesendung oder Aufnahme auf Bild- oder Tonträger und der mittelbaren Verwertung der sogenannten Zweitverwertung durch Benutzung der Bild- oder Tonträger zur Funksendung oder öffentlichen Wiedergabe. In Ansehung der **unmittelbaren** Verwertung seiner Darbietung soll der ausübende Künstler ähnlich dem Urheber ein ausschließliches Recht erhalten, d. h. jede Verwertung ohne seine

(B) **Einwilligung** verbieten können. In Ansehung der **mittelbaren** Verwertung seiner Darbietung soll ihm dagegen nur ein Vergütungsanspruch zustehen; dies beruht auf der Erwägung, daß Verbotsrechte bezüglich der Zweitverwertung zur Einschränkung von Musikwiedergaben mittels Tonträger benutzt und dadurch die Urheber in der Auswertung ihrer Werke beeinträchtigt werden könnten. Im übrigen soll der ausübende Künstler ein dem Urheberpersönlichkeitsrecht nachgebildetes Recht erhalten, Entstellungen oder andere Beeinträchtigungen seiner Darbietung zu verbieten. Die Dauer des Schutzrechts ist auf 25 Jahre bemessen (§§ 83/94).

In Übereinstimmung mit dem soeben erwähnten Internationalen Abkommen vom 26. Oktober 1961 sieht der Entwurf ferner ein Leistungsschutzrecht der **Hersteller von Tonträgern** sowie ein solches der **Sendeunternehmen** vor. Ersteres gewährt die ausschließliche Befugnis, den Tonträger zu vervielfältigen und zu verbreiten, sowie einen Anspruch auf angemessene Beteiligung an der Vergütung des ausübenden Künstlers, wenn der Tonträger zu einer öffentlichen Wiedergabe benutzt wird. Letzteres beinhaltet außer der ausschließlichen Befugnis, die Funksendung weiterzusenden, vor allem noch die, eine Fernsehendung an Stellen öffentlich wahrnehmbar zu machen, die der Öffentlichkeit nur gegen Zahlung eines Eintrittsgelds zugänglich sind. Für beide Schutzrechte ist eine Dauer von 25 Jahren vorgesehen (§§ 95/97).

Der Dritte Teil des Entwurfs trifft besondere Bestimmungen für **Filmwerke**, die zum größten Teil

sinngemäß auch für Filme ohne schöpferisch gestaltete Bildfolge, sogenannte Laufbilder, gelten sollen. (C) Filmwerke unterscheiden sich von anderen Werken durch die Vielzahl der Mitwirkenden und die hohen Herstellungskosten. Für den Filmproduzenten ist das Kostenrisiko nur tragbar, wenn die ungehinderte Auswertung des Filmwerks gesichert ist. Dies erfordert einen möglichst lückenlosen Erwerb aller am Film bestehenden Verwertungsrechte, eine weitgehende Verfügungsfreiheit über diese Rechte sowie eine gewisse Einschränkung der persönlichkeitsrechtlichen Ansprüche der Mitwirkenden. Um diesen Erfordernissen Rechnung zu tragen, hatte der Referentenentwurf vorgeschlagen, dem Filmhersteller das Urheberrecht am Filmwerk unter Vorbehalt der Urheberrechte an den zu seiner Herstellung benutzten Werken kraft einer gesetzlichen Fiktion zu gewähren. Diese Lösung ist jedoch auf allgemeine Ablehnung gestoßen; auch für Filmwerke müsse an dem Grundsatz festgehalten werden, daß Urheberrechte originär allein in der Person des Werkschöpfers entstehen können. Mit Rücksicht hierauf hat der Entwurf das fiktive Urheberrecht des Filmherstellers nicht übernommen. Dieser muß sich also auch weiterhin die zur Auswertung des Filmwerks erforderlichen Rechte von allen als Urheber in Betracht kommenden Mitwirkenden vertraglich einräumen lassen. Der Erwerb dieser Rechte soll ihm künftig jedoch durch eine Auslegungsregel erleichtert werden: Wer sich zur Mitwirkung bei der Herstellung eines Filmwerks verpflichtet, räumt damit für den Fall, daß er ein Urheberrecht an dem Filmwerk erwirbt, dem Filmhersteller im Zweifel das ausschließliche Recht ein, das Filmwerk (D) Übersetzungen und andere filmische Bearbeitungen oder Umgestaltungen desselben auf alle bekannten Nutzungsarten zu nutzen.

Eine Auslegungsregel sieht der Entwurf ferner zur Erleichterung des Erwerbs der erforderlichen Nutzungsrechte an den zur Herstellung des Filmwerks benutzten Werken vor. Zur leichteren Auswertung des Filmwerks lockert er sodann den Bann der Urheber über eingeräumte Nutzungsrechte. Dem gleichen Ziel dient eine weitere Vorschrift, nach der die Urheber des Filmwerks und der zu seiner Herstellung benutzten Werke sowie die Inhaber verwandter Schutzrechte Entstellungen oder anderen Beeinträchtigungen ihrer Werke oder Leistungen in Ansehung des Filmwerks nur dann entgegenreten können, wenn die Entstellung oder andere Beeinträchtigung eine gröbliche ist. Schließlich soll dem Filmhersteller ähnlich wie dem Hersteller eines Tonträgers ein Leistungsschutzrecht an dem Filmstreifen gewährt werden (§§ 98/105).

Der Vierte Teil des Entwurfs enthält gemeinsame Vorschriften für das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte. Hier werden vor allem die zivil- und strafrechtlichen Folgen einer Verletzung der geschützten Rechte geregelt und Bestimmungen über die Zwangsvollstreckung getroffen (§§ 106/129). Der Fünfte und zugleich letzte Teil des Entwurfs befaßt sich mit dem Anwendungsbereich des Gesetzes und enthält entsprechende Übergangs- und Schlußbestimmungen (§§ 130/152).

(A) Anschließend noch ein paar Worte zum  
**Entwurf eines Verwertungsgesellschaftengesetzes.**

Unter Verwertungsgesellschaften versteht dieser Unternehmen, die Urheberrechte oder verwandte Schutzrechte für Rechnung mehrerer Rechtsinhaber, also treuhänderisch, zur gemeinsamen Auswertung wahrnehmen. Bei bestimmten dem Urheber oder einem Leistungsschutzberechtigten zustehenden Befugnissen ist die Zusammenfassung in der Hand einer Verwertungsgesellschaft unumgänglich; nur so kann die Überwachungstätigkeit und die Einziehung der Vergütungen wirtschaftlich gestaltet und zugleich den Verwertern der Erwerb der erforderlichen Rechte erleichtert werden. Die Zusammenfassung bringt allerdings auch Gefahren mit sich; für die Berechtigten liegen sie darin, daß eine Verwertungsgesellschaft die ihr anvertrauten Vermögenswerte nicht sachgemäß verwaltet oder die eingezogenen Vergütungen nicht gerecht verteilt; für die Verwerter ergeben sie sich aus der Möglichkeit, daß eine Verwertungsgesellschaft die Einräumung der notwendigen Nutzungsrechte in Ausnutzung ihrer Monopolstellung an unangemessene Bedingungen knüpft. Diesen Gefahren zu begegnen ist der Zweck des vorliegenden Entwurfs.

Nach seinem Ersten Abschnitt bedürfen Verwertungsgesellschaften zum Geschäftsbetrieb der Erlaubnis der Aufsichtsbehörde; die vorgesehene Erlaubnispflicht soll vor allem sichern, daß nur Verwertungsgesellschaften tätig werden, deren Organe die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen und deren

(B) wirtschaftliche Grundlage eine wirksame Wahrnehmung der anvertrauten Rechte und Ansprüche erwarten läßt.

Der Zweite Abschnitt des Entwurfs behandelt die **Rechte und Pflichten der Verwertungsgesellschaften**; hervorzuheben ist hier insbesondere der ihnen auferlegte Wahrnehmungs- und Abschlußzwang; hinzuweisen ist des weiteren auf die ihnen obliegende Verpflichtung zur Aufstellung fester Richtlinien für die Verteilung der Einnahmen, zur Aufstellung eines Jahresabschlusses und zur Aufstellung von Tarifen über die für die Einräumung der wahrgenommenen Rechte geforderten Vergütungen; bei Streitigkeiten über den Abschluß oder die Änderung bestimmter Verträge soll unter Ausschluß des ordentlichen Rechtswegs eine bei der Aufsichtsbehörde zu bildende Schiedsstelle angerufen werden können.

In seinem Dritten Abschnitt regelt der Entwurf die **Aufsicht über die Verwertungsgesellschaften**; als Aufsichtsbehörde ist der Präsident des Patentamts vorgesehen; den Gegenstand der Aufsicht soll die Einhaltung der den Verwertungsgesellschaften nach dem Gesetz obliegenden Verpflichtungen bilden. Der Vierte Abschnitt des Entwurfs enthält Übergangs- und Schlußbestimmungen; hier ist vor allem auf die vorgesehene Abgrenzung des Verwertungsgesellschaftengesetzes zum Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen hinzuweisen.

Der **Rechtsausschuß** hat, meine Damen und Herren, die beiden Entwürfe eingehend beraten. Bei

der großen Sorgfalt, die auf ihre Ausarbeitung verwandt worden ist, ergab sich ein Anlaß zu Einwendungen nur in wenigen Punkten.

Was den **Entwurf eines Urheberrechtsgesetzes** anlangt, so empfiehlt der Rechtsausschuß in erster Linie, die in den §§ 73 bis 79 enthaltenen Bestimmungen über die **Urhebernachfolgevergütung** zu streichen. Der Gedanke, zusätzliche Mittel zur Förderung und Unterstützung von Urhebern bereitzustellen, wurde zwar allseits begrüßt. Die sehr eingehenden Erörterungen ergaben jedoch als weit überwiegende Auffassung, daß dem Bund die Gesetzgebungskompetenz für die vorgesehene Regelung fehlt. Wenn für die Verwertung eines urheberrechtlich nicht mehr geschützten oder niemals geschützt gewesenen Werks Vergütungen an einen Urheberfonds entrichtet und die Einnahmen des Fonds zur Förderung und Unterstützung verdienter Urheber verwandt werden sollen, so wird die für das Urheberrecht wesentliche Verbindung zwischen dem Urheber und seinem Werk eindeutig verlassen. Die vorgesehene Regelung ist daher nicht durch Artikel 73 Nr. 9 GG gedeckt. Eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes kann aus dieser Vorschrift auch nicht etwa unter dem Gesichtspunkt des notwendigen Sachzusammenhangs hergeleitet werden; im übrigen darf ich auf Ziff. 14 der Drucksache 1/1/62 verweisen. Die Streichung der §§ 73 bis 79 wird aus den angeführten verfassungsrechtlichen Erwägungen auch vom Wirtschaftsausschuß und vom Ausschuß für Kulturfragen empfohlen.

Der Rechtsausschuß empfiehlt ferner, die im § 54 Abs. 3 vorgesehene **Vergütungspflicht bei privaten Tonbandaufnahmen** zu streichen. Er hält es zwar nicht für ausgeschlossen, daß den Urhebern durch derartige Aufnahmen über einen Rückgang des Schallplattenabsatzes wirtschaftliche Einbußen entstehen, gelangte aber nahezu einhellig zu der Ansicht, daß ein Vergütungsanspruch nicht durchsetzbar ist. Weder kann damit gerechnet werden, daß ihn die Verpflichteten infolge einer Wandlung der Rechtsüberzeugung freiwillig erfüllen, noch besteht eine Gewähr dafür, daß er etwa von den Geräteherstellern abgelöst werden wird. Dem Vorschlag auf Streichung des § 54 Abs. 3 als einer *lex imperfecta* sind auch der Wirtschaftsausschuß und der Ausschuß für Kulturfragen, letzterer mit einer zusätzlichen kulturpolitischen Begründung, beigetreten.

Lebhaft umstritten waren im Rechtsausschuß die Bestimmungen über das **Folgerecht** und den **Beteiligungsanspruch des Urhebers**, § 26 und § 36. Gegen § 26 wurde insbesondere eingewandt, daß der Entwurf den Grundgedanken des Folgerechts verlasse, wenn er dem bildenden Künstler aus Gründen der Praktikabilität einen Anteil am Veräußerungserlös ohne Rücksicht darauf gewähre, ob die Veräußerung einen Mehrerlös erbracht hat. Gegen § 36 sind Bedenken vor allem mit der Begründung erhoben worden, daß die Durchbrechung des Grundsatzes der Vertragstreue zugunsten eines Vertragsteils ein gefährliches Präjudiz für andere Rechtsgebiete bilde. Der Rechtsausschuß hat sich jedoch für die Beibehaltung beider Vorschriften entschieden. Bezüglich des

(A) Folgerechts regt er zu dessen Aktivierung an, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens die Frage einer Erhöhung des Anteils des bildenden Künstlers am Veräußerungserlös zu prüfen; hinsichtlich des Beteiligungsanspruchs des Urhebers hält er eine Erstreckung auf bereits begründete Vertragsverhältnisse für bedenklich und empfiehlt daher die Streichung des § 141 Abs. 1 Satz 3.

Die übrigen Empfehlungen zum Entwurf eines Urheberrechtsgesetzes und die Empfehlungen zum Entwurf eines Verwertungsgesellschaftengesetzes sind demgegenüber von geringer Bedeutung, so daß ein näheres Eingehen auf sie nicht veranlaßt ist.

Zu erwähnen ist noch, daß sich unter Ziff. 7 und 9 der Drucksache 1/1/62 sowie unter Ziff. 3 der Drucksache 2/1/62 Widersprüche gegen Empfehlungen des Ausschusses für Kulturfragen finden. Der Rechtsausschuß sah keinen ausreichenden Anlaß, die in den §§ 47 und 53 Abs. 1 Nr. 1 des Entwurfs eines Urheberrechtsgesetzes vorgesehenen Beschränkungen des Urheberrechts zu erweitern. Er war ferner der Ansicht, daß die Bestimmung des § 13 Abs. 3 des Entwurfs eines Verwertungsgesellschaftengesetzes schon aus verfassungsrechtlichen Gründen eine Sollvorschrift bleiben müsse; ihre Umwandlung in eine zwingende Norm widerspräche zudem dem Grundgedanken der Urheberrechtsreform, daß der Urheber nicht zur Wohltätigkeit gezwungen werden kann.

Der Rechtsausschuß ist der Ansicht, daß beide im Entwurf vorliegenden Gesetze der Zustimmung des Bundesrates bedürfen.

(B)

**Präsident Dr. Ehard:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Ich darf zunächst einmal feststellen: Zu dem Entwurf eines Gesetzes über Verwertungsgesellschaften auf dem Gebiet des Urheberrechts liegen nur die Empfehlungen der Ausschüsse, Drucksache 2/1/62, vor; zu dem Urheberrechtsgesetz liegen vor die Empfehlungen der Ausschüsse, Drucksache 1/1/62, der Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen Drucksache 1/2/62 und der Antrag des Landes Schleswig-Holstein Drucksache 1/3/62. Darf ich zunächst fragen, ob die beiden Anträge Nordrhein-Westfalens und Schleswig-Holsteins aufrechterhalten werden?

**Dr. Sträter** (Nordrhein-Westfalen): Der Antrag Nordrhein-Westfalens wird aufrechterhalten!

**Böhrnsen** (Schleswig-Holstein): Wir schließen uns Nordrhein-Westfalen an!

**Präsident Dr. Ehard:** Also wird nur über den Antrag Nordrhein-Westfalens entschieden, und der Antrag Schleswig-Holsteins fällt weg. Wird der Antrag begründet?

**Dr. Sträter** (Nordrhein-Westfalen): Ich kann mich auf die schriftliche Begründung des Antrags beziehen.

**Dr. Strauß,** Staatssekretär im Bundesministerium der Justiz: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Urheberrechtsreform dürfte wohl eines der bedeutendsten Gesetzesvorhaben sein, das die Bundesregierung in dieser Wahlperiode vorlegt. Sie ist sehr lange vorbereitet und in eingehenden Gesprächen wohl mit allen an diesem Rechtsgebiet beteiligten und interessierten Kreisen durchberaten worden. Daß es dabei nicht gelungen ist, in allen Punkten zu einem Einklang zu kommen, ist schon deswegen nicht verwunderlich, weil dieser Gesetzentwurf entsprechend der Entwicklung der letzten Jahrzehnte verschiedene Neuerungen aufweist, die natürlich, wie es bei Neuerungen stets der Fall ist, umstritten geblieben sind. Ich möchte aber nicht unterlassen, zu einigen wenigen Fragen, die auch zwischen der Bundesregierung und den Ausschüssen des Bundesrates nicht ganz synchronisiert werden konnten, und zu dem Antrag, den das Land Nordrhein-Westfalen mit Unterstützung des Landes Schleswig-Holstein gestellt hat, Stellung zu nehmen. Ich will mich dabei an die Paragraphenfolge des Entwurfs halten.

Zunächst also zu dem Antrag der beiden Länder, den § 36 des Urheberrechtsgesetzentwurfs zu streichen. Es geht hierbei um die Frage der **Beteiligung des Urhebers** bei nachträglich sich ergebendem auffälligem **Mißverhältnis zwischen Urhebervergütung und Nutzungserträgen**. Ich bitte, diesem Antrag auf Streichung nicht zuzustimmen. § 36 des Entwurfs soll gerade die Fälle erfassen, in denen nicht die getroffene Vereinbarung etwa wucherisch und deshalb sittenwidrig im Sinne des § 138 BGB ist, sondern in denen nachträglich der unvorhergesehene außergewöhnliche Erfolg des Werkes dazu führt, daß ein auffälliges Mißverhältnis der vom Nutzungsberechtigten, etwa vom Verleger, erzielten Erträge gegenüber der dem Urheber gezahlten Vergütung entsteht, also nachträglich eine gewissermaßen objektiv, aber sicher nicht subjektiv wucherische Lage eintritt. In solchen Fällen — es mögen wenige sein, aber es sind Fälle von europäischem Rang darunter — erscheint es in so hohem Maße unbillig, wenn der Nutzungsberechtigte den Urheber leer ausgehen läßt, daß eine gesetzliche Abhilfe geboten erscheint.

(D)

Eine präjudizielle Auswirkung auf andere Rechtsgebiete, die befürchtet worden ist, kann die vorgeschlagene Vorschrift nicht haben. Sie rechtfertigt sich nur für das Gebiet des Urheberrechts durch die ganz besonderen Verhältnisse, die hier darin liegen, daß jederzeit eine enge Bindung zwischen dem Urheber und seinem Werk und damit zugleich zwischen dem Urheber und dem Nutzungsberechtigten, z. B. dem Verleger, erhalten bleibt. Eine solche Billigkeitsvorschrift kann vernünftigerweise Verleger auch nicht von der begrüßenswerten Förderung junger Autoren abhalten; denn diese Vorschrift stellt nur in derartigen krassen Fällen nachträglich die Billigkeit wieder her, und dem Verleger verbleibt ohnehin der größte Teil des unerwarteterweise erzielten besonders hohen Gewinnes.

Die nächste Frage gehört wohl zu den am meisten umstrittenen Fragen des Entwurfs überhaupt, und

(A) zu den Fragen, von denen die Bundesregierung sich bewußt ist, daß sie nicht gerade auf einen sehr populären Widerhall rechnen kann. Es geht, wie Sie wohl schon vermutet haben, um die **Vergütungspflicht für die private Tonbandvervielfältigung**, also es geht um den § 54 Abs. 3, dessen Streichung von den Ausschüssen beantragt worden ist. Wir haben gegen diese Streichung aus folgenden Gründen, wie uns scheint, sehr wichtige Bedenken.

Die Bundesregierung hält es für bedenklich, die private Tonbandvervielfältigung vom Recht des Urhebers uneingeschränkt freizustellen. Damit würde im Gegensatz zu der Grundlinie des Entwurfs, der eine Verfeinerung des Urheberrechts und eine Stärkung des Rechtsgefühls für die Schutzwürdigkeit geistiger Schöpfungen anstrebt, in einem wesentlichen Punkt hinter den geltenden Rechtszustand zurückgewichen werden, wie er sich aus der bekannten Entscheidung des Bundesgerichtshofs ergibt.

In der Tat würde die vollständige Freigabe der privaten Tonbandvervielfältigung allmählich zu einer Aushöhlung des Vervielfältigungsrechts des Urhebers führen. Und nun kommt ein Gesichtspunkt, der mir besonders wesentlich erscheint. Es ist nicht abzusehen, welches Ausmaß die private Tonbandvervielfältigung noch nehmen wird, und wir müssen angesichts der technischen und wissenschaftlichen Entwicklung damit rechnen, daß sich die Vervielfältigungsvorgänge auch auf anderen Gebieten aus dem gewerblichen in den privaten Bereich verlagern. Der Gesetzgeber steht also hier und jetzt an einem

(B) Scheidewege. Würde die Tonbandvervielfältigung im neuen Urheberrechtsgesetz nicht nur erlaubnisfrei, sondern auch vergütungsfrei gestellt, so würde dies nicht nur im Gegensatz zu der Rechtsüberzeugung unseres höchsten Zivilgerichts über den Schutz stehen, der geistigen Schöpfungen angemessenerweise zu gewähren ist, sondern auch das Rechtsgefühl der Allgemeinheit in eine Richtung lenken, die — jedenfalls nach Auffassung der Bundesregierung — nicht den Maßstäben entspricht, die man gerade in der heutigen Zeit an den Schutz geistiger Schöpfungen anlegen muß. Zudem würde dem Urheber mit der völligen Freigabe dieser Arten von privaten Vervielfältigungen mehr und mehr ein wesentlicher Teil der Einkünfte aus seinen Werken entzogen werden.

Wird, wie das die Bundesregierung bejaht, der **Vergütungsanspruch des Urhebers gegenüber den privaten Tonbandgerätebenutzern** als billig und gerecht anerkannt, so werden sich seiner praktischen Verwirklichung keine unüberwindlichen Schwierigkeiten nach unserer Auffassung entgegenstellen. Wenn die trotz des Urteils des Bundesgerichtshofs noch bestehende Rechtsunsicherheit durch eine klare Entscheidung des Gesetzgebers beseitigt ist und wenn eine gemeinsame Inkassostelle für die Ansprüche aller Berechtigten etwa eingerichtet wird, so kann erwartet werden, daß im Laufe der Zeit die Tonbandgerätebenutzer die geschuldete Vergütung, für die sich einfache Pauschalierungs- und Einziehungswege finden lassen, auch leisten werden. Vorschläge für eine einfache Verwirklichung der

Vergütungsansprüche der Urheber sind in der Öffentlichkeit bereits gemacht worden. Ich befürchte daher nicht, daß wir, was ich natürlich auch nicht wünschen würde, hier eine *lex imperfecta* schaffen.

Und endlich, zum Schluß meiner Ausführungen, möchte ich namens der Bundesregierung noch ein Wort für die **Urhebernachfolgevergütung** einlegen. Nach Auffassung der Bundesregierung läßt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Urhebernachfolgevergütung mit guten Gründen aus Art. 73 Nr. 9 GG ableiten, der die ausschließliche Gesetzgebung über das Urheberrecht dem Bund zuweist. Zum Urheberrecht im Sinne dieser Vorschrift können unseres Erachtens alle an die Nutzung von Werken anknüpfenden privatrechtlichen Regelungen gerechnet werden. Hierum und nicht um eine öffentlich-rechtliche Abgabe handelt es sich bei der vorgeschlagenen Urhebernachfolgevergütung. Für die Zugehörigkeit der Urhebernachfolgevergütung zum Urheberrecht spricht auch, daß sie in Deutschland seit jeher in Verbindung mit der Urheberrechtsreform erörtert worden ist und daß auch in ausländischen Staaten entsprechende Regelungen in den Urheberrechtsgesetzen getroffen worden sind.

Zu meiner Freude habe ich aus der Berichterstattung entnehmen können, daß nach den Beratungen der Bundesratsausschüsse die Zielsetzung der Urhebernachfolgevergütung allgemein begrüßt wird. Wenn dem so ist, würde ich es für bedauerlich halten, wenn die Länder, sollte der Bundesrat an verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes glauben festhalten zu müssen, nicht zugleich einen anderen Weg (D) mit uns finden würden, um eine gleich wirksame Hilfe für die Urheber zu schaffen.

**Dr. Sträter** (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Antragsteller sind zuweilen der Meinung, ihr Antrag rechtfertige sich schon ohne eine besonders große Begründung durch den sittlichen Gehalt, durch den materiellen Gehalt, einfach durch das, was, sagen wir hier, ein Mitglied der Landesregierung Nordrhein-Westfalen als gesunden Menschenverstand zu bezeichnen pflegt. Wir bezweifeln natürlich nicht den gesunden Menschenverstand, Herr Staatssekretär, der in der Vorlage drinsteckt. Aber Sie als alter Praktiker und wir als alte Praktiker — zum Teil befinden sich ja auch Rechtsanwälte unter den Kollegen und Kolleginnen, die hier über die Vorlage zu beraten haben — wissen, daß diese Bestimmung im Gesetz, dieser § 36, der sich so wunderbar juristisch und schön ausdrückt, ein „Fressen“ für die Anwälte, wenn Sie so wollen, Herr Staatssekretär, bedeutet. „Hat der Urheber einem anderen ein Nutzungsrecht eingeräumt, ohne sich eine angemessene Beteiligung an den Erträgen aus der Nutzung des Werkes vorzubehalten, so kann er von dem Nutzungsberechtigten — sprich Verleger — „eine solche angemessene Beteiligung verlangen“, — und nun geht's los — „wenn die Nutzungserträge unter Berücksichtigung seiner gesamten Beziehungen zu den Nutzungsberechtigten in einem auffälligen Mißverhältnis . . . stehen.“

(A) Der Antrag der Landesregierung Nordrhein-Westfalens wird bisher nur von Schleswig-Holstein unterstützt; vielleicht finden wir aber gleich bei der Abstimmung doch noch einige, die sich sagen, ganz so dumm ist das ja doch nicht, was Nordrhein-Westfalen hier will. Der Sinn unseres Antrags ist folgender: Wollen wir denn in jedem einzelnen Verhältnis zum Buchverleger — ich muß hier den Buchverleger betonen, weil man sonst vielleicht sagen könnte, hier spricht der Zeitungsverleger ein bißchen mit, er hat nichts damit zu tun —, in jedem einzelnen Fall, wo ein begabter oder unbegabter Autor durch Glück, Kenntnis oder auch durch Zufall einen Erfolg gehabt hat, sofort durch eine gesetzliche Bestimmung dieser Art nun die Gerichte in Tätigkeit treten lassen?

Theorie und Praxis finden, glaube ich, in dieser sehr idealistischen, in dieser sehr schönen Bestimmung, die wir alle unterstreichen können — wer wollte den jungen Autor nicht unterstützen? —, sicherlich sichtbaren Ausdruck. Ich befürchte aber, Herr Staatssekretär, man macht sich hier nicht klar, daß nun auch der freischaffende Künstler in einer Weise in die Verwaltungs-, Gesetzgebungs-, Prozeß-Maschine kommt, die man ihm nicht zumuten sollte. Wenn es ein besonderes Mißverhältnis ist, so habe ich gar keinen Zweifel, daß er eines Tages auch ohne diese gesetzliche Bestimmung den Nobelpreis erhalten wird. Dann brauchen wir uns darüber nicht mehr zu unterhalten, dann gehen ihm die Aufträge der Verleger zu, und er wird dann in die Hunderttausende-Auflagen kommen, die der Wunsch eines jeden Schriftstellers sind.

(B) **Dr. Strauß**, Staatssekretär des Bundesministeriums der Justiz: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich bin mit meinem Herrn Vorredner insofern völlig in Übereinstimmung, als auch ich der Meinung bin — und diese Meinung zu praktizieren versuche —, daß sich idealistische Zielsetzungen nur in realistischen Gesetzesnormen niederschlagen dürfen. Ich weiche allerdings von ihm in der Bewertung der von uns vorgeschlagenen Rechtsnorm ab. Wir haben versucht, sie so zu formulieren, daß sie wirklich nur in ganz seltenen Fällen anwendbar ist, und wir haben das Vertrauen zu unseren Gerichten, daß sie die so formulierte Gesetzesnorm auch ohne allzu große Schwierigkeiten zutreffend anwenden werden.

**Präsident Dr. Ehard:** Wird das Wort weiter gewünscht? Das ist nicht der Fall. Wir kommen zur Abstimmung.

Ich darf zunächst die Empfehlungen der Ausschüsse zu dem Urheberrechtsgesetz in der Drucksache 1/1/62 zur Abstimmung stellen.

Ziff. 1! Wird eine Erinnerung erhoben? — Das ist nicht der Fall.

Ziff. 2! Wird eine Erinnerung erhoben? — Das ist auch nicht der Fall.

Ziff. 3 a!

(Zuruf: Bitte getrennte Abstimmung über aa und bb!)

— Wir stimmen zunächst ab über aa, also den ersten Teil von Ziff. 3 a. — Das ist die Minderheit. (C)

Dann stimmen wir ab über bb, also den zweiten Teil von Ziff. 3 a. — Angenommen!

Da die eine Hälfte von Ziff. 3 a angenommen ist, erübrigt sich eine Abstimmung über Ziff. 3 b.

Dann rufe ich auf den Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen Drucksache 1/2/62, der mit dem Antrag des Landes Schleswig-Holstein Drucksache 1/3/62 übereinstimmt. Wer dem Antrag zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Der Antrag ist abgelehnt.

Dann kommen wir zu der Abstimmung über Ziff. 4 und Ziff. 5. Wenn sich kein Widerspruch erhebt, können wir gemeinsam abstimmen. — Kein Widerspruch! Wird gegen die beiden Ziffern eine Erinnerung erhoben? — Das ist nicht der Fall.

Ziff. 6! — Kein Widerspruch, angenommen!

Bei Ziff. 7 müssen wir über die beiden Empfehlungen des Kulturausschusses getrennt abstimmen, weil der Rechtsausschuß widerspricht.

Ziff. 7 a! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 7 b! — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Dann Ziff. 8! — Kein Widerspruch, angenommen!

(Dr. Sträter: Bitte über Ziff. 8 abstimmen!)

— Wer Ziff. 8 zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — 20 Stimmen! Das ist die Minderheit; Ziff. 8 ist abgelehnt.

Über Ziff. 9 müssen wir abstimmen, weil der Rechtsausschuß widerspricht. Wer der Empfehlung des Kulturausschusses unter Ziff. 9 zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. (D)

Dann Ziff. 10! — Das ist die Mehrheit.

Zu Ziff. 10 liegt eine zusätzliche Begründung des Kulturausschusses für die Streichung des § 54 Abs. 3 vor. Bestehen Bedenken dagegen? — Das ist offenbar nicht der Fall.

Dann Ziff. 11, — Ziff. 12, — Ziff. 13! Wenn sich kein Widerspruch erhebt, können wir darüber gemeinsam abstimmen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 14! — Mehrheit!

Ziff. 15! — Ebenfalls die Mehrheit!

Ziff. 16! — Mehrheit!

Ziff. 17! — Auch das ist die Mehrheit.

Dann Ziff. 18, eine Empfehlung des Rechtsausschusses! — Ebenfalls die Mehrheit!

Ziff. 19! — Mehrheit!

Ziff. 20! — Auch das ist die Mehrheit.

Ziff. 21! — Ebenfalls die Mehrheit!

Demnach darf ich feststellen, daß der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Entwurf eines Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte die soeben angenommene Stellungnahme beschlossen hat. Im übrigen erhebt der Bundesrat

- (A) **keine Einwendungen.** Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Dann kommen wir zur Abstimmung über die Empfehlungen der Ausschüsse zu dem **Verwertungsgesellschaftengesetz** in der Drucksache 2/1/62.

Ziff. 1! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 2! — Ebenfalls die Mehrheit.

Ziff. 3! Ich lasse hierüber abstimmen, weil der Rechtsausschuß widerspricht. Wer Ziff. 3 zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Minderheit; Ziff. 3 ist abgelehnt.

Ziff. 4! — Mehrheit.

Ziff. 5! — Auch das ist die Mehrheit.

Ziff. 6! — Ebenfalls die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem **Entwurf eines Verwertungsgesellschaftengesetzes** die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen.** Im übrigen erhebt der Bundesrat **keine Einwendungen.** Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Punkt 4 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes über die in Brüssel am 26. Juni 1948 beschlossene Fassung der Berner Übereinkunft vom 9. September 1886 zum Schutze von Werken der Literatur und der Kunst** (Drucksache 3/62).

Eine Berichterstattung ist nicht erforderlich.

- (B) Der federführende Rechtsausschuß und der Ausschuß für Kulturfragen empfehlen, gegen den Entwurf **keine Einwendungen zu erheben.** Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Keine Erinnerung! Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG so **beschlossen.**

Punkt 5 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes über das Europäische Abkommen vom 22. Juni 1960 zum Schutz von Fernsehsendungen** (Drucksache 4/62).

Auch hier ist eine Berichterstattung nicht erforderlich.

Der federführende Rechtsausschuß und der Ausschuß für Kulturfragen empfehlen, gegen den Entwurf **keine Einwendungen zu erheben.** Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG so **beschlossen.**

Punkt 6 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Strafprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes (StPAG)** (Drucksache 9/62).

**Dr. Flehminghaus** (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Bei dem vorliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Strafprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes handelt es sich um die erneute Einbringung der sogenannten „**Kleinen Strafprozeß-**

**reform**“, die bereits durch den Gesetzentwurf der Bundesregierung vom Juni 1960 verwirklicht werden sollte, aber dann in der letzten Legislaturperiode des Bundestages aus Zeitmangel nicht mehr verabschiedet werden konnte.

Bereits bei der ersten Einbringung des Entwurfs habe ich als Berichterstatter des Rechtsausschusses dieses Hohen Hauses am 15. Juli 1960 vor Ihnen, meine Damen und Herren, auf die Bedeutung des Gesetzgebungsvorhabens für die Strafrechtspflege und auf die Dringlichkeit seiner Verwirklichung hingewiesen. Daß die Fraktionen des Bundestages zumindest hinsichtlich der Vordringlichkeit der Reformanliegen des Entwurfs mit der Auffassung des Rechtsausschusses des Bundesrates übereinstimmen, beweist die Tatsache, daß die Fraktionen der CDU/CSU, der SPD und der FDP gegen Ende des vergangenen Jahres gemeinsam den früheren Entwurf der Bundesregierung als **Initiativantrag** eingebracht haben, um dem **Rechtsausschuß des Bundestages** den unverzüglichen Beginn der Beratungen der Reform zu ermöglichen. Der Initiativantrag, bei dessen Einbringung die Fraktionen im übrigen die Erklärung abgegeben haben, daß sie sich durch die Einbringung nicht mit dem Inhalt der ehemaligen Regierungsvorlage identifizierten, war notwendig, weil der Rechtsausschuß ohne Überweisung des Entwurfs durch das Plenum nicht mit seinen Beratungen beginnen konnte. Wir haben damit den für die Öffentlichkeit etwas verwirrenden Zustand, daß im Rechtsausschuß des Bundestages bereits ein Gesetzentwurf beraten wird, der in den wesentlichen Punkten mit einer Regierungsvorlage übereinstimmt, die gleichzeitig im ersten Durchgang im Bundesrat behandelt wird und dann in den Bundestag gelangt. Zu diesem parlamentarischen Verfahren sahen sich die Fraktionen des Bundestages jedoch veranlaßt, damit sie möglichst frühzeitig mit den Beratungen beginnen konnten.

Bei der sachlichen Behandlung des Gesetzentwurfs bitte ich mich im wesentlichen auf meine Ausführungen in der Bundesratssitzung vom 15. Juli 1960 beziehen zu dürfen. Die Bundesregierung hat eine große Zahl der in der damaligen Stellungnahme des Bundesrates enthaltenen Änderungswünsche bei der Neueinbringung des Gesetzentwurfs berücksichtigt, so daß teilweise den **Anliegen des Bundesrates** Rechnung getragen worden ist. Im übrigen entspricht der Gesetzentwurf, abgesehen von einigen unwesentlichen technischen Änderungen, der früheren Gesetzesvorlage der Bundesregierung.

Die verhältnismäßig hohe Zahl der von der Bundesregierung übernommenen Änderungsvorschläge des Bundesrates vermag jedoch nicht darüber hinwegzutäuschen, daß gerade die wesentlichen und grundsätzlichen Wünsche des Bundesrates unberücksichtigt geblieben sind. Der Rechtsausschuß des Bundesrates hat daher als der federführende Ausschuß die bisher nicht verwirklichten Anliegen wieder aufgegriffen und in die Ihnen vorliegende Drucksache 9/1/62 als Empfehlungen aufgenommen.

Aus der Zahl der nicht berücksichtigten Wünsche des Bundesrates erscheinen dem Rechtsausschuß die folgenden besonders bedeutsam.

(A) Der Gesetzentwurf sieht erneut vor, daß eine Untersuchungshaft über die Dauer von sechs Monaten hinaus nur auf ausdrückliche Anordnung des Oberlandesgerichts und nur beim Vorliegen besonderer zusätzlicher Voraussetzungen zulässig sein soll. Der Rechtsausschuß begrüßt in Übereinstimmung mit der damaligen Stellungnahme des Bundesrates alle gesetzgeberischen Maßnahmen, die einer **Verkürzung der Untersuchungshaft** dienen. Von der Einschaltung des Oberlandesgerichts verspricht sich der Rechtsausschuß jedoch keine Verkürzung der Untersuchungshaft. Er befürchtet im Gegenteil, daß die Vorlage der Vorgänge an das Oberlandesgericht und die dort vorgenommene Überprüfung eine Verlängerung nicht nur des Verfahrens, sondern auch der Untersuchungshaft zur Folge haben könnten. Aus diesem Grunde empfiehlt der Rechtsausschuß erneut, zwar an den zusetzlichen Voraussetzungen für die Fortdauer der Untersuchungshaft über die Dauer von sechs Monaten hinaus festzuhalten, die Prüfung der Vorgänge aber dem zuständigen Gericht — nicht dem Oberlandesgericht — zu übertragen.

Die Bundesregierung hat sich nicht entschließen können, dem Vorschlag des Bundesrates zu folgen und Ton- und Fernseh-Rundfunkaufnahmen ohne Ausnahmeregelung auch für die Dauer der Verkündung des Urteils zu untersagen. Der Gesetzentwurf sieht vielmehr vor, daß der Vorsitzende des Gerichts die Möglichkeit haben soll, aus wichtigen Gründen für die Verkündung des Urteils **Ausnahmen** von dem **Verbot der Rundfunk- und Fernsehübertragungen** zuzulassen.

(B) Der Rechtsausschuß hat erneut die Frage diskutiert, ob dem Vorsitzenden des Gerichts diese Befugnis eingeräumt werden sollte. Er ist der Meinung, daß das unantastbare Gebot der Achtung der Menschenwürde es aus keinem noch so wichtig erscheinenden Grunde gestattet, den Angeklagten als Menschen im Augenblick seiner Erschütterung durch den Urteilsspruch in millionenfacher Vervielfältigung zur Schau zu stellen. Der Rechtsausschuß sieht sich in dieser seiner Auffassung bestätigt durch die Stellungnahme des 8. Internationalen Strafrechtskongresses in Lissabon vom September 1961, der sich in einer Entschliebung gegen jede Art von Rundfunk- und sonstigen Übertragungen aus dem Gerichtssaal, und zwar ohne jede Einschränkung, nachdrücklichst ausgesprochen hat. Der Rechtsausschuß empfiehlt daher erneut, in § 169 Abs. 2 des Entwurfs die Sätze 2 und 3 über die Möglichkeit der Zulassung von Rundfunk- und Fernsehaufnahmen durch den Vorsitzenden des Gerichts für die Verkündung des Urteils zu streichen.

Schließlich schlägt der Rechtsausschuß entsprechend der damaligen Stellungnahme des Bundesrates die Streichung des Art. 11 des Entwurfs vor, der dem **Bundeskriminalamt** polizeiliche Befugnisse auf dem Gebiete der Strafverfolgung einräumt. Der Rechtsausschuß ist der Ansicht, daß dieser gesetzlichen Regelung die verfassungsrechtliche Grundlage fehlt und daß ein gemeinsames Vorgehen und eine enge wechselseitige Fühlungnahme der Organe des Bundes und der Länder auf dem Gebiete des Staatsschutzes auch bei dem gegenwärtigen Rechtszustand

möglich und überdies im Interesse eines Austausch der Erfahrungen und Erkenntnisse wünschenswert ist.

Wegen der übrigen Empfehlungen des Rechtsausschusses und ihrer Begründung darf ich auf meine früheren Ausführungen und auf die Drucksache 9/1/62 Bezug nehmen.

Wie die intensiven Beratungen im Rechtsausschuß des Bundestages zeigen, ist damit zu rechnen, daß dieser Gesetzentwurf in absehbarer Zeit vom Bundestag verabschiedet werden wird. Der Rechtsausschuß des Bundesrates hat allerdings nicht ohne Besorgnis von Tendenzen Kenntnis genommen, die zwar einen weiteren **Schutz für den Beschuldigten** bedeuten, aber zugleich auch die Gefahr mit sich bringen, daß die **Strafrechtspflege** in ihrer **Wirksamkeit** beeinträchtigt werden könnte. Der Rechtsausschuß möchte daher nochmals mit Nachdruck darauf hinweisen, daß er die Aufgabe des Strafverfahrensrechts darin sieht, die mit dem Strafverfahren für den Beschuldigten verbundenen Eingriffe in seine Persönlichkeitssphäre so gering zu halten, wie es mit dem kriminalpolitischen Ziel, die Allgemeinheit wirksam vor dem Rechtsbrecher zu schützen, und mit der Notwendigkeit, den Schuldigen zu bestrafen, vereinbar ist. Es würde von der Öffentlichkeit sicherlich nicht verstanden werden, wenn um des gewiß notwendigen Schutzes des Beschuldigten willen die Möglichkeit der Wahrheitsforschung in einer der Wahrheitsfindung abträglichen Weise eingeschränkt und eine wirksame Verbrechensbekämpfung gefährdet würde.

(D) Meine Damen und Herren! Für den Rechtsausschuß, der die Zustimmungsbedürftigkeit des Gesetzes bejaht, und für den Ausschuß für Innere Angelegenheiten habe ich die Ehre, das Hohe Haus zu bitten, die sich aus der Drucksache 9/1/62 ergebende Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu beschließen und im übrigen gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

**Präsident Dr. Ehard:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Darf ich fragen, ob das Wort dazu gewünscht wird? — Das ist nicht der Fall.

Dann kommen wir zur Abstimmung. Der Abstimmung liegen die Empfehlungen der Ausschüsse zugrunde, wie sie in der Drucksache 9/1/62 niedergelegt sind.

Ich lasse zunächst abstimmen über Ziff. 1. Wer zustimmt, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Sind Sie einverstanden, daß wir über Ziff. 2 bis 7 gemeinsam abstimmen?

(Widerspruch. — Zuruf: Über Ziff. 2 gesondert!)

— Wer Ziff. 2 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 3! — Mehrheit!

Ziff. 4! — Mehrheit!

Ziff. 5! — Mehrheit!

(A) Ziff. 6! — Mehrheit!

Ziff. 7! — Mehrheit!

Zu Ziffer 8 hätte ich ohnehin vorgeschlagen, gesondert abzustimmen. Wer der Empfehlung unter Ziff. 8 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 9! — Auch die Mehrheit.

Dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Strafprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes** die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen** hat. **Im übrigen erhebt der Bundesrat keine Einwendungen.** Der Bundesrat ist der **Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.**

Punkt 7 der Tagesordnung:

a) **Entwurf eines Aktiengesetzes**  
(Drucksache 24/62 a)

b) **Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz** (Drucksache 24/62 b)

Eine Berichterstattung ist nicht erforderlich.

Die beiden genannten Entwürfe wurden bereits vom Bundesrat in seiner 218. Sitzung am 6. Mai 1960 beraten. Die Entwürfe konnten aber in der dritten Wahlperiode des Bundestages nicht mehr verabschiedet werden.

(B) Die Bundesregierung hat die Entwürfe nunmehr dem Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG erneut zugeleitet. Die Fassung der erneut zugeleiteten Entwürfe ist gegenüber den früheren Entwürfen unverändert geblieben. Ich schlage vor, die in der 218. Sitzung des Bundesrates am 6. Mai 1960 gefaßten Beschlüsse zu wiederholen, so wie sie in der Drucksache 100/60 a) und b) (Beschuß) festgehalten sind und wie sie sich aus den damaligen Abstimmungen ergeben haben, so daß also die **Stellungnahme des Bundesrates gleichzeitig mit dem Abstimmungsergebnis** übernommen wird. Besteht dagegen Widerspruch? — Das ist nicht der Fall.

Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat zu den Entwürfen **beschlossen** hat, die in der 218. Sitzung am 6. Mai 1960 beschlossenen **Änderungen erneut vorzuschlagen**. **Im übrigen erhebt der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG keine Einwendungen.** Der Bundesrat ist ferner der **Ansicht, daß die Gesetze, wie bereits in den Eingangsworten vorgesehen, seiner Zustimmung bedürfen.**

Punkt 8 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung des Grundbuchverfahrens** (Drucksache 6/62).

Eine Berichterstattung ist nicht notwendig. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 6/1/62 vor. Ich darf über diese Empfehlungen abstimmen lassen.

Ziff. 1! — Mehrheit!

Ziff. 2! — Ja!

Ziff. 3! — Ja!

Ziff. 4! — Ja!

Ziff. 5 a! — Empfehlung des Agrarausschusses, der der Rechtsausschuß widerspricht. — Das ist die Minderheit.

Ziff. 5 b! — Mehrheit!

Ziff. 6! — Ja!

Ziff. 7! — Ja!

Ziff. 8! — Mehrheit!

Ziff. 9 a! — 21 Stimmen, also Mehrheit!

Ziff. 9 b! — Wieder 21 Stimmen! Dann ist 9 c erledigt.

Ziff. 10! — Auch die Mehrheit!

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Entwurf die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**. **Im übrigen erhebt der Bundesrat keine Einwendungen.** Der Bundestag ist der **Ansicht, daß das Gesetz, wie bereits in den Eingangsworten vorgesehen, seiner Zustimmung bedarf.**

Punkt 9 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes über die Vorwegbewilligung von Planstellen für das Rechnungsjahr 1962** (Drucksache 30/62).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Es liegen vor die Empfehlung des Finanzausschusses und außerdem ein Antrag des Landes Hessen (Drucksachen 30/1/62 und 30/2/62). Wird der Antrag von Hessen begründet? — Bitte sehr!

**Hemsath** (Hessen): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Man kann durchaus der Auffassung sein, daß die Entschliebung des Finanzausschusses den Schwerpunktfragen dieser Vorlage sehr nahe kommt und eine entsprechende Antwort ist, die hoffentlich von der Bundesregierung verstanden wird. Wir meinen trotzdem, daß es vertretbar erscheint, und zwar aus tatsächlichen und aus verfassungsrechtlichen Gründen, diesem Gesetzentwurf ein glattes Nein entgegenzusetzen. Daß eine solche Schlußfolgerung nicht abwegig ist, beweist die Tatsache, daß dieser Antrag im Finanzausschuß mit 5 : 5 Stimmen abgelehnt wurde. Wenn sich mein Land trotzdem dazu entschlossen hat, hier erneut diesen Antrag zu stellen, dann tut es das aus drei wesentlichen Gesichtspunkten.

Erstens. Die Hessische Landesregierung meint, daß dieses Gesetz sachlich nicht erforderlich ist. Der **Entwurf des Haushaltsgesetzes 1962** wird dem Bundesrat in diesen Tagen offiziell zugestellt. Er soll in der Plenarsitzung des Bundesrates am 23. Februar 1962 behandelt werden. Es ist vorgesehen, daß er Mitte April vom Bundestag verabschiedet wird. Das Gesetz wird auf den 1. Januar 1962 zurückwirken. Der vorliegende Entwurf wird daher nur für den Zeitraum vom 1. Januar 1962 bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 1962 gelten. Er wird aber praktisch die Entscheidung über die Bewilligung der fraglichen Planstellen vorwegnehmen. Die

(C)

(D)

(A) von den neuen bzw. erweiterten hier in Betracht kommenden Ministerien wahrzunehmenden Aufgaben sind bisher schon von Bundesministerien durchgeführt worden. Es kann unseres Erachtens keine Schwierigkeit machen, die Aufgaben weiter an den bisherigen Stellen mit dem vorhandenen Personal zu erledigen. Auch soweit es sich etwa um neue, bisher nicht wahrgenommene Aufgaben handelt, bringt eine Verschiebung des Termins der Erfüllung dieser Aufgaben um eine verhältnismäßig kurze Zeitspanne keine Beeinträchtigung wichtiger Interessen des Bundes. Es erscheint daher vom Standpunkt der Hessischen Staatsregierung aus richtig, die Entscheidung über die in dem Entwurf zu bewilligenden Planstellen dem Haushaltsgesetz des Bundes für 1962 zu überlassen.

Zweitens. Auch wenn man diesen Ausführungen nicht bis in die letzten Schlußfolgerungen zustimmen kann, ist das Gesetz nach Auffassung der Hessischen Landesregierung abzulehnen, weil eine Beurteilung des äußerst knapp begründeten Entwurfs nicht möglich erscheint. Es kann nicht beurteilt werden, ob die vorliegenden **Planstellenwünsche** sich im Rahmen des unbedingt erforderlichen halten und einem an den — jedenfalls aus Mitteln des Bundes nicht ausgeglichenen — Bundeshaushalt 1962 anzulegenden besonders strengen Maßstab entsprechen. Isoliert und ohne Kenntnis und Prüfung des Gesamthaushaltes kann das Erfordernis für Stellen nicht beurteilt werden. Auch aus diesem Grunde muß unseres Erachtens die Bewilligung der Planstellen dem Haushaltsgesetz 1962 überlassen bleiben.

Es wäre sehr interessant, hier die aufgezählten

(B) Stellen einer kritischen Betrachtung zu unterziehen. Ich möchte es im großen und ganzen nicht tun. Aber schon eine so drittrangige Frage, warum ein Minister zwei persönliche Referenten braucht, während alle übrigen Minister in Bund und Ländern mit einem persönlichen Referenten auskommen, wäre Grund genug, einmal den Maßstab zu suchen und zu finden, der bei der Aufstellung solcher Forderungen Pate gestanden hat. Das soll nur als Beispiel hier auf den Tisch gelegt werden.

Drittens. Der wichtigste Gesichtspunkt gegen diesen Gesetzentwurf erscheint uns aus **verfassungsrechtlichen Gründen** erläutert werden zu müssen. Nach unserer Auffassung müssen alle Ausgaben des Bundes in den Haushaltsplan eingesetzt werden (Art. 110 Abs. 1 GG). **Neue Stellen** können daher **nur durch den Haushaltsplan** als Anlage zum Haushaltsgesetz bewilligt werden. Die Voraussetzungen für die Ausnahme von diesem Grundsatz finden Sie in Art. 111 GG: Ausgaben vor Genehmigung des Etats. Sie liegen nach unserer Auffassung nicht vor. Die Bundesregierung darf bis zum Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes nur Ausgaben leisten, die nötig sind, um gesetzlich bestehende Einrichtungen zu erhalten, gesetzlich beschlossene Maßnahmen durchzuführen, rechtlich begründete Verpflichtungen des Bundes zu erfüllen und sonstige Leistungen fortzusetzen, sofern durch den Haushaltsplan eines Vorjahres bereits Beträge bewilligt worden sind. Die Bewilligung von neuen Planstellen gehört nicht dazu. Es besteht also verfassungsrechtlich unseres Er-

achtens keine Möglichkeit, bezüglich der Bewilli- (C) gung von Planstellen vorläufige Regelungen zu treffen, wenn bis zum Schluß eines Rechnungsjahres der Haushaltsplan für das folgende Jahr nicht durch Gesetz festgestellt worden ist.

**Dr. von Merkatz**, Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Angesichts der weittragenden Ausführungen des Herrn Vertreters des Landes Hessen sieht sich die Bundesregierung doch genötigt, eine Erwiderung zu geben. Der Gesetzentwurf, der dem Bundesrat vorgelegt worden ist, steht nicht im Widerspruch zum Grundgesetz. Art. 110 Abs. 1 GG begründet lediglich die Verpflichtung, alle Einnahmen und Ausgaben des Bundes für jedes Rechnungsjahr zu veranschlagen und in den Haushaltsplan einzusetzen. Unstreitig sind den Haushaltsplan ändernde Gesetze, nämlich Nachträge, zulässig. Sie verstoßen nicht gegen das Grundgesetz.

Durch das vorliegende Gesetz sollen dringend notwendige Planstellen vor Verabschiedung des Haushaltsgesetzes 1962 vorweg bewilligt werden. Ein derartiges **Vorwegbewilligungsgesetz** verstößt ebensowenig wie ein Nachtragsgesetz gegen Art. 110 GG. Überdies soll das Vorwegbewilligungsgesetz am Tage der Verkündung des Haushaltsgesetzes außer Kraft treten (§ 3 des Gesetzentwurfs), weil der Inhalt dieses Gesetzes im Haushaltsgesetz enthalten ist und damit die Übergangsregelung gegenstandslos wird.

Ebensowenig liegt nach Ansicht der Bundesregie- (D) rung eine Verletzung des Art. 111 GG vor. Art. 111 regelt das Nothaushaltsrecht des Bundes. Die Bundesregierung ist ermächtigt, bis zum Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes bestimmte Ausgaben zu leisten. Art. 111 schließt aber nicht aus, vor Verabschiedung des Haushaltsplanes auf gesetzlichem Wege weitere Ausgaben zu beschließen und Planstellen zu schaffen. Dieses Vorwegbewilligungsgesetz ist rechtlich nicht anders zu beurteilen als die Nothaushaltsgesetze, also die Gesetze über die vorläufige Haushaltsführung in früheren Rechnungsjahren.

Der Sache nach darf ich folgendes vortragen. Die Dringlichkeit der den **neuen Ministerien** übertragenen Aufgaben macht es erforderlich, alsbald die **Voraussetzungen für die Arbeitsaufnahme** zu schaffen. Es ist daher notwendig, den neugebildeten Ministerien unverzüglich einen entsprechenden Arbeitsstab zur Verfügung zu stellen. Das gleiche gilt für die dem Bundesminister für Wohnungsbau und dem Bundesminister für Atomkernenergie zugewiesenen neuen Aufgaben des Städtebaues und der Raumordnung sowie der Weltraumforschung und der Weltraumtechnik. Ein Zurückstellen der Aufgaben bis zum Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes 1962 würde dringendsten Bundesinteressen zuwiderlaufen.

Der Umfang der neuen Aufgaben — wenn ich das noch dazu bemerken darf — ist zur Zeit noch nicht endgültig zu übersehen. Darüber hinaus ist auch

(A) über die genaue **Aufgabenabgrenzung** zwischen den Ressorts noch nicht abschließend entschieden worden. Die Bundesregierung hat daher mit dem vorliegenden Gesetzentwurf nur die für unbedingt notwendig gehaltenen Planstellen angefordert, die auch bei Anlegung eines sehr strengen Maßstabes unabweisbar sind, um eine gewisse Grundlage und Sicherheit zu schaffen.

Ich darf daher namens der Bundesregierung, insbesondere auch namens des Herrn Bundesministers der Finanzen, den Hohen Bundesrat bitten, den Antrag des Landes Hessen ablehnen zu wollen.

**Präsident Dr. Ehard:** Wird weiter das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann kommen wir zur Abstimmung. Es liegen vor die Empfehlung des Finanzausschusses in Drucksache 30/1/62, außerdem der Antrag des Landes Hessen in Drucksache 30/2/62.

Ich bin der Meinung, daß der Antrag des Landes Hessen der weitergehende ist und daß wir demnach über den Antrag des Landes Hessen zuerst abstimmen müssen. Wer diesem Antrag des Landes Hessen zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Dann darf ich wohl über die Empfehlungen des Finanzausschusses auf Drucksache 30/1/62 im ganzen abstimmen lassen. Wer diesen Empfehlungen des Finanzausschusses zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **beschlossen**, eine **Änderung zu § 1 des Gesetzentwurfs vorzuschlagen**, und im übrigen die soeben angenommene **EntschlieÙung gefaßt**.

Punkt 10 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen (Eisenbahnkreuzungsgesetz)** (Drucksache 5/62).

Auch hier kann von einer Berichterstattung abgesehen werden. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Zur Abstimmung bitte ich, die Drucksache 5/1/62 mit den Empfehlungen der Ausschüsse zur Hand zu nehmen. Wer Ziff. 1 a zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 1 b! — Mehrheit!

Über Ziff. 2, 3 und 4 a können wir gemeinsam abstimmen, wenn Sie einverstanden sind. Über die Begründung zu Ziff. 4 werde ich besonders abstimmen lassen. Die Vorschläge in Ziff. 2, 3 und 4 a entsprechen dem Beschluß des Bundesrates vom 5. Februar 1960. Wer also den Empfehlungen in Ziff. 2, 3 und 4 a zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 4 b) aa)! — Das ist die Minderheit.

Ziff. 4 b) bb)! — Das ist die Mehrheit.

Wir kommen zur Abstimmung über die Begründung der Vorschläge unter Ziff. 4. Zunächst Begründung unter a! — Das ist die Mehrheit. Begründung

unter b! — Auch das ist die Mehrheit. Damit ist (C) beiden Begründungen unter a und b zugestimmt.

Es bleibt nun noch Ziff. 5. Wer hier zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Auch das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **beschlossen**, zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommenen **Änderungen vorzuschlagen** und **im übrigen keine Einwendungen zu erheben**. Der Bundesrat ist **der Auffassung**, daß das Gesetz, wie in den Eingangsworten vorgesehen, **seiner Zustimmung bedarf**.

Punkt 11 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll vom 21. Juni 1961 zur Änderung des Abkommens vom 7. Dezember 1944 über die Internationale Zivilluftfahrt (2. Änderung des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt)** Drucksache 23/62).

Auch hier kann von einer Berichterstattung abgesehen werden.

Werden gegen die Ihnen in Drucksache 23/1/62 vom Ausschuß für Verkehr und Post vorgeschlagene **Änderung der Eingangsworte** Bedenken erhoben? — Das ist nicht der Fall.

Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat die Änderung so **beschlossen** hat und **im übrigen** gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG erhebt. (D)

Punkt 12 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Europäischen Übereinkommen vom 13. Dezember 1957 über Straßenmarkierungen** (Drucksache 7/62).

Auf eine Berichterstattung wird verzichtet. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post empfiehlt, gegen den Entwurf **keine Einwendungen** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **zu erheben**. Besteht damit Einverständnis? — Das Haus ist einverstanden. Damit hat der Bundesrat so **beschlossen**.

Punkt 13 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Niederlassungs- und Schiffsverkehrsvertrag vom 18. März 1960 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Griechenland** (Drucksache 25/62).

Auch hier kann von einer Berichterstattung abgesehen werden. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Die Ausschüsse empfehlen übereinstimmend, gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **zu erheben und festzustellen, daß das Gesetz**, wie in den Eingangsworten vorgesehen, **der Zustimmung des Bundesrates bedarf**. Wird eine Erinnerung dagegen erhoben? — Das ist nicht der Fall; dann hat der Bundesrat so **beschlossen**.

## (A) Punkt 14 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Europäischen Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 und zu dem Europäischen Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen (Drucksache 8/62).**

Eine Berichterstattung ist nicht erforderlich. Die Empfehlungen des federführenden Rechtsausschusses liegen Ihnen in Drucksache 8/1/62 vor. Wenn sich kein Widerspruch erhebt, rufe ich die beiden Änderungsvorschläge des Rechtsausschusses gemeinsam zur Abstimmung auf. — Ich höre keinen Widerspruch. Wer diesen Empfehlungen zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Entwurf die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen. Im übrigen erhebt der Bundesrat keine Einwendungen.** Der Bundesrat ist der **Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.**

## Punkt 15 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Europäischen Übereinkommen vom 15. Dezember 1958 über den Austausch therapeutischer Substanzen menschlichen Ursprungs (Drucksache 29/62).**

Eine Berichterstattung entfällt.

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **Einwendungen nicht zu erheben.**

(B)

Wird das Wort gewünscht? — Besteht ein Widerspruch? — Das ist nicht der Fall. Ich darf also feststellen, daß der Bundesrat so **beschlossen hat.**

## Punkt 16 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 1. Juni 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung in Verkehrsmitteln während der Fahrt (Drucksache 10/62).**

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **zu erheben und festzustellen, daß das Gesetz, wie in den Eingangsworten bereits vorgesehen, seiner Zustimmung bedarf.**

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat so **beschlossen hat.**

## Punkt 17 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes über den Verkehr mit Düngemitteln (Düngemittelgesetz) (Drucksache 22/62).**

Auch hier kann eine Berichterstattung entfallen. Darf ich fragen, ob das Wort gewünscht wird? — Das ist nicht der Fall.

Der federführende Agrarausschuß empfiehlt Ihnen, (C) gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten und der Rechtsausschuß schlagen Änderungen vor.

Ich bitte, die Drucksache 22/1/62 zur Hand zu nehmen, aus der sich die soeben erwähnten Empfehlungen ergeben. In dieser Drucksache ist in der Empfehlung unter Ziff. 3 nicht die sich aus der Empfehlung unter Ziff. 2 ergebende Folgerung berücksichtigt worden. Die Empfehlung unter Ziff. 3 sollte daher richtig lauten:

„In § 7 Abs. 1 sind die Eingangsworte der Nr. 3 wie folgt zu fassen:

„die sich aus § 5 Abs. 3 ergebenden Pflichten . . .“

Wenn nicht widersprochen wird, lasse ich über die unter II aufgeführten Änderungsvorschläge in der soeben geänderten Fassung gleichzeitig abstimmen. Wird Widerspruch dagegen erhoben? — Das ist nicht der Fall. Darf ich um ein Handzeichen bitten, wenn Sie diesen Empfehlungen zustimmen! — Das ist die Mehrheit.

Mithin hat der Bundesrat zu dem Entwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG wie soeben beschlossen **Stellung genommen und beschlossen, im übrigen keine Einwendungen zu erheben.** Der Bundesrat ist der **Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.**

## Punkt 18 der Tagesordnung:

**Fünftes Gesetz zur Änderung des Selbstverwaltungsgesetzes (Drucksache 13/62).**

(D)

Eine Berichterstattung erübrigt sich.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen.** Wer dieser Ausschlußempfehlung zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Es ist so **beschlossen.**

## Punkt 19 der Tagesordnung:

**Verordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Sozialversicherung (Drucksache 14/62).**

Auf eine Berichterstattung kann auch hier verzichtet werden. Die Ausschlußempfehlungen finden Sie in Drucksache 14/1/62. Dazu kommt ein Antrag von Hessen auf Drucksache 14/2/62 und ein Antrag von Niedersachsen auf 14/3/62.

**Hemsath (Hessen):** Herr Präsident, meine Damen und Herren! Mit dem Ihnen vorliegenden Antrag des Landes Hessen — ein gleichlautender Antrag wurde vom Land Niedersachsen gestellt — wird vorgeschlagen, in Anlage 1 Ziff. 1 der Anmerkungen zu § 10 nach dem ersten Satz den folgenden Satz einzufügen:

Außer dem Namen der Personenvereinigung oder des Verbandes kann das Kennwort einen erläuternden Zusatz über die Arbeitnehmergruppe dieser Vorschlagsliste enthalten.

Nach Anlage 1 Ziff. 1 der Anmerkungen in der vorliegenden Fassung ist als **Kennwort für die Vor-**

(A) **schlagslisten** von vorschlagsberechtigten Personenvereinigungen oder Verbänden der Name der Personenvereinigung oder des Verbandes einzusetzen. Diese Bestimmung führt dazu, daß Verbände, in denen mehrere Arbeitnehmergruppen organisiert sind, ihre Listen nicht so kennzeichnen können, daß aus der Listenbezeichnung die Arbeitnehmergruppe, die vertreten werden soll, ersichtlich ist. Die Forderung dieser Verbände, ihnen die Möglichkeit zu geben, das Kennwort durch einen **erläuternden Zusatz über die Arbeitnehmergruppe** zu ergänzen, ist unseres Erachtens berechtigt. Sie dient der Klarstellung und auch der Gleichstellung dieser Verbände mit den rein berufsständischen Verbänden, die ohnehin in ihrem Namen und somit auch in ihrem Kennwort einen klaren Hinweis auf die von ihnen vertretene Arbeitnehmergruppe haben.

Im **Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik** des Bundesrates ist ein Antrag des Landes Niedersachsen, der diesem Anliegen Rechnung trug und inhaltlich mit einem hessischen Antrag übereinstimmte, mit einer knappen Mehrheit von 5 : 6 Stimmen abgelehnt worden.

Die Ablehnung war allein auf die **Ausführungen des Vertreters der Bundesregierung** zurückzuführen. Der Vertreter der Bundesregierung erklärte, daß der beantragte Zusatz bei den Wählern Unsicherheit hervorrufe. Er wies weiter darauf hin, daß bei einer Annahme dieses Antrags die Verordnung bzw. die rechtzeitige Verabschiedung der Verordnung gefährdet würde.

(B) Beide Argumente sind meines Erachtens mindestens unverständlich und in keiner Weise überzeugend. Es ist für mich unerfindlich, warum ein Kennwort — zum Beispiel in der Fassung: „DGB-Angestellte“ — bei den Wählern Unsicherheit hervorrufen sollte. Unseres Erachtens ist gerade das Gegenteil der Fall. Der Wähler erhält durch diesen Zusatz erst die volle Klarheit über die Arbeitnehmergruppe, die durch diese Liste vertreten wird.

Das zweite Argument, daß durch den Antrag die zeitgemäße Verabschiedung der Verordnung gefährdet werden könnte, ist ebenfalls nicht stichhaltig. Wenn das Hohe Haus der Verordnung — wie in ähnlichen Fällen wiederholt vorgefahren wurde — mit der Maßgabe zustimmt, daß die Bundesregierung diesen Antrag und die übrigen Anträge des Bundesrates berücksichtigt, so bleibt es in der Hand der Bundesregierung, die Verordnung umgehend in Kraft zu setzen.

Meine Damen und Herren! Bei der Beratung des niedersächsischen Antrags im Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik des Bundesrates sind Stimmen laut geworden, die in dem Anliegen, das diesem Antrag zugrunde liegt, ein politisches Problem sahen oder es zu einem solchen machen wollten. Ich möchte mit Entschiedenheit vor einer derartigen Betrachtungsweise warnen. Die Forderungen eines Verbandes nach einer klaren Listenbezeichnung und damit letzten Endes auch nach der Gewährleistung der Wahlchancengleichheit ist nach unserer Auffassung ein so selbstverständliches und berechtigtes Anliegen,

daß sich der Gesetzgeber diesem Wunsche einfach nicht entziehen sollte. Ich bitte daher das Hohe Haus, dem vorliegenden Antrag die Zustimmung zu geben.

**Claussen**, Staatssekretär im Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Befürchtungen, die hier in der Begründung zu dem Antrag ausgesprochen worden sind, werden von der Bundesregierung nicht geteilt. Wir sind im Gegenteil der Meinung, daß es ausreicht, wenn in der Wahlordnung und in der **Kennzeichnung der Wahlvorschläge** ein besonderes **Kennwort** aufgeführt wird. Dieser Wunsch der Organisationen, nun durch einen besonderen **Zusatz** die betreffende Liste zu kennzeichnen, ist uns schon seit Jahren bekannt, und er ist auch schon vielfach erörtert worden. Aber wir sind dabei immer zu dem Ergebnis gekommen, daß man diesen Wunsch nicht als berechtigt anerkennen könne, weil die Organisationen ja jederzeit in der Lage sind, durch eine Namensänderung oder durch eine sonstige Maßnahme genau zu kennzeichnen, wer unter dem jeweiligen Kennwort verstanden wird. Außerdem sind wir der Meinung, daß man die praktische Intelligenz der nun zu dieser Wahl aufgerufenen Wähler nicht zu gering einschätzen sollte; die wissen schon sehr genau, wen sie mit der jeweiligen Liste wählen wollen. Wir sind auch der Meinung, daß ein mehr oder minder willkürlicher Zusatz zu einem allgemein bekannten Namen, mit dem sich bestimmte feste Vorstellungen verbinden, geeignet ist, den Wähler zu irritieren und nicht das zu erreichen, was mit dem Antrag von Hessen und Niedersachsen hier vorgeschlagen wird, und daß deswegen anderen Organisationen ein gewisser Nachteil entstehen könnte.

Ich wollte dem Hohen Haus lediglich unsere Bedenken kurz vortragen. Wir sind gerade anderer Meinung, nämlich, daß eine solche Maßnahme nicht der Klarheit dient, daß sie vielmehr gewisse Unklarheiten in die Kennzeichnung der Listen hineinbringen würde.

**Präsident Dr. Ehard:** Wird weiter das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Dann kommen wir zur Abstimmung. Ich möchte zunächst abstimmen lassen über die Empfehlungen des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik in Drucksache 14/1/62, und zwar können wir über Ziff. 1 und 2 gemeinsam abstimmen, wenn kein Widerspruch erfolgt. Wer diesen Empfehlungen zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Dann kommen wir zur Abstimmung über den Antrag Hessen und Niedersachsen. Ich darf beide zusammennehmen, wenn Sie einverstanden sind — Drucksachen 14/2/62 und 14/3/62 — und die Begründung von Niedersachsen zugrunde legen. Ihre Begründung war ja auch ausführlicher, Herr Minister. Wer diesem Antrag Hessen und Niedersachsen plus Begründung Niedersachsen zustimmen will,

(A) den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Demnach darf ich feststellen, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen zuzustimmen**.

Punkt 20 der Tagesordnung:

- a) **Übereinkommen 115 über den Schutz der Arbeitnehmer vor ionisierenden Strahlen**
- b) **Empfehlung 113 betreffend die Beratung und Zusammenarbeit zwischen den Staatsorganen und den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden in einzelnen Wirtschaftszweigen und im gesamtstaatlichen Rahmen**
- c) **Empfehlung 114 betreffend den Schutz der Arbeitnehmer vor ionisierenden Strahlen**

(Drucksache 431/61).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Mit der Vorlage des Übereinkommens und der beiden Empfehlungen erfüllt die Bundesregierung die Verpflichtung gemäß Art. 19 Ziff. 5 bis 7 der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation, wonach Empfehlungen und Übereinkommen innerhalb einer Frist von spätestens 18 Monaten nach Abschluß der Tagung der Konferenz den gesetzlichen Organen der Mitgliedstaaten vorgelegt werden müssen.

(B) Entsprechend der Stellungnahme des federführenden Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik, des Ausschusses für Innere Angelegenheiten und des Wirtschaftsausschusses darf ich feststellen, daß der Bundesrat von den Vorlagen **Kenntnis genommen** hat. — Ich höre keine Erinnerung dagegen.

Punkt 21 der Tagesordnung:

**Vorschlag eines Vertreters der öffentlichen Körperschaften für den Verwaltungsrat der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung** (Drucksache 36/62).

Eine Berichterstattung entfällt.

Entsprechend dem Antrag des Landes Niedersachsen empfiehlt der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik dem Bundesrat in der Drucksache 36/1/62, dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung Minister Kurt Partzsch anstelle des ausgeschiedenen Ministers Dr. Diederichs als Mitglied des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung **vorzuschlagen**.

Wird dieser Ausschußempfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall; es ist also so **beschlossen**.

Punkt 22 der Tagesordnung:

**Vorschlag der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für eine Richtlinie des Rates zur Bekämpfung des Blauschimmelpilzes des Tabaks** (Drucksache 430/61).

Eine Berichterstattung ist nicht notwendig.

Der Sonderausschuß Gemeinsamer Markt und (C) Freihandelszone und der Agrarausschuß empfehlen dem Bundesrat, von dem Vorschlag gemäß Art. 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft vom 27. Juli 1957 **Kenntnis zu nehmen**. Wird dem widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Es ist so **beschlossen**.

Punkt 23 der Tagesordnung ist abgesetzt.

Punkt 24 der Tagesordnung:

**Entwurf einer Entscheidung über die vorherige Prüfung und Beratung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet des Verkehrs (Dokument VII/KOM (61) 116 endg. vom 12. Juli 1961)** (Drucksache 414/61 und zu Drucksache 414/61).

Eine Berichterstattung ist nicht erforderlich.

Der Sonderausschuß Gemeinsamer Markt und Freihandelszone und der Ausschuß für Verkehr und Post empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß Art. 2 Satz 1 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft vom 27. Juli 1957 **Kenntnis zu nehmen**. Wird dem widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Es ist so **beschlossen**.

Punkt 25 der Tagesordnung:

**Verordnung über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an internationale Bedienstete der Nordatlantikvertrags-Organisation** (Drucksache 35/62). (D)

Ohne Berichterstattung!

Der Ausschuß für Verteidigung empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. Darf ich um ein Handzeichen bitten, wer dem zustimmt? — Das ist die Mehrheit; es ist demnach so **beschlossen**.

Punkt 26 der Tagesordnung:

**Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der §§ 78 und 80 bis 85 des Soldatenversorgungsgesetzes (VV zu §§ 78 und 80 bis 85 SVG)** (Drucksache 21/62).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Die Empfehlungen des federführenden Ausschusses für Innere Angelegenheiten und des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik liegen Ihnen in der Drucksache 21/1/62 vor. Wer der Empfehlung unter I zustimmen möchte, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften gemäß Art. 84 Abs. 2 GG **nach Maßgabe der vorgeschlagenen Änderung zuzustimmen**.

## (A) Punkt 27 der Tagesordnung:

**Verordnung über die Deckungsvorsorge nach dem Atomgesetz (Deckungsvorsorge-Verordnung)** (Drucksache 16/62).

Auf Berichterstattung wird verzichtet.

Die Empfehlungen des federführenden Wirtschaftsausschusses und des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik liegen Ihnen in Drucksache 16/1/62 vor.

Ich bitte zunächst um das Handzeichen für den Fall der Zustimmung für Ziff. 1. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 2! — Das ist auch die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, der **Verordnung nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen** gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen** und die sich aus der Drucksache ergebende **Entschleßung zu fassen**.

Punkt 28 der Tagesordnung:

**Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Bildung von Rückstellungen in der Umstellungsrechnung der Geldinstitute, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen und in der Altbankenrechnung der Berliner Altbanken** (Drucksache 18/62).

Auch hier kann von einer Berichterstattung wohl abgesehen werden.

## (B) Bestehen gegen die übereinstimmende Empfehlung der Ausschüsse, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen, Bedenken? — Das ist nicht der Fall. Das Wort wird nicht gewünscht.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, der **Verordnung in dieser Form zuzustimmen**.

Punkt 29 der Tagesordnung:

**Verordnung über die Gestaltung des Siegels der Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften** (Drucksache 419/61).

Ohne Berichterstattung!

Der federführende Wirtschaftsausschuß empfiehlt, der **Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen**.

Werden Einwendungen dagegen erhoben? — Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Es ist so **beschlossen**.

Punkt 30 der Tagesordnung:

**Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs (Außenhandelsstatistik — AHStatDV)** (Drucksache 433/61).

Eine Berichterstattung entfällt.

Zur Abstimmung bitte ich die Drucksache 433/1/61 zur Hand zu nehmen. Ich bitte um das Handzeichen für Ziff. 1. — Das ist die Mehrheit. Eine Abstimmung über Ziff. 2 erübrigt sich dann.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, der **Verordnung nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderung** gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. (C)

Punkt 31 der Tagesordnung:

**Bestellung von Mitgliedern des Verwaltungsrates der Kreditanstalt für Wiederaufbau** (Drucksache 371/61).

Ebenfalls ohne Berichterstattung!

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 371/1/61 vor. Ich schlage Ihnen vor, heute die Herren Staatsminister Dr. Conrad und Staatsrat Vowinkel als Mitglieder des Verwaltungsrates der Kreditanstalt für Wiederaufbau **wiederzubestellen**. Wer dem zunächst zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; es ist so **beschlossen**.

Ich bitte im übrigen, die Beschlußfassung über die Bestellung des Herrn Ministers Huthmacher zurückzustellen, weil der Verzicht auf das Bundesratsmandat uns noch nicht vorliegt.

Punkt 32 der Tagesordnung:

**Vorschlag für die Bestellung des Präsidenten der Landeszentralbank in Niedersachsen** (Drucksache 399/61 und Zu Drucksache 399/61).

Auch hier kann von einer Berichterstattung abgesehen werden.

Die übereinstimmende Empfehlung des federführenden Wirtschaftsausschusses und des Finanzausschusses liegt Ihnen in Drucksache 399/1/61 vor. (D) Beide Ausschüsse empfehlen dem Bundesrat, zum **Präsidenten der Landeszentralbank in Niedersachsen mit Wirkung vom 1. Juli 1962 für die Dauer von 8 Jahren den Vizepräsidenten der Landeszentralbank in Nordrhein-Westfalen, Herrn Dr. jur. Heinrich Irmeler** gemäß § 8 Abs. 4 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank vom 26. Juli 1957 dem Herrn Bundespräsidenten **vorzuschlagen**.

Werden Erinnerungen dagegen erhoben? — Soll ich ausdrücklich abstimmen lassen? — Das ist nicht der Fall. Demnach hat der Bundesrat so **beschlossen**.

Punkt 33 der Tagesordnung:

**Vorschlag für die Ernennung von 5 Vertretern und 5 Stellvertretern des Bundesrates für den Verwaltungsrat der Deutschen Bundespost** (Drucksache 367/61, Drucksache 367/2/61 und Zu Drucksache 367/2/61).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Zur Abstimmung bitte ich die Drucksache 367/2/61, die die Empfehlung des federführenden Ausschusses für Verkehr und Post enthält, und den hierzu verteilten Antrag des Landes Baden-Württemberg — Zu Drucksache 367/2/61 — zur Hand zu nehmen. Danach ist in dem Vorschlag des Ausschusses unter lfd. Nr. 4 bei den Mitgliedern Innenminister Dr. Filbinger (Baden-Württemberg) einzusetzen. Bestehen gegen den so berichtigten Vorschlag in der Drucksache 367/2/61 Bedenken? — Das ist nicht der

(A) Fall. Soll ich ausdrücklich abstimmen lassen? — Das ist nicht erforderlich.

Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, als Mitglieder und Stellvertreter im Verwaltungsrat der Deutschen Bundespost die sich aus der **berichtigten Drucksache 367/2/61** ergebenden Herren gemäß § 6 Abs. 1 des Postverwaltungsgesetzes **vorzuschlagen**.

Punkt 34 der Tagesordnung:

**Verordnung über Notmaßnahmen bei der Anerkennung und Zulassung von Saatgut** (Drucksache 28/62).

Auch hier kann von einer Berichterstattung abgesehen werden.

Der federführende Agrarausschuß empfiehlt Ihnen, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. Wird dem widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Dann hat der Bundesrat so **beschlossen**.

Punkt 35 der Tagesordnung:

**Siebte Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Saatgutwesens** (Drucksache 27/62).

Eine Berichterstattung kann auch hier entfallen.

Auch hier empfiehlt der federführende Agrarausschuß, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. Wird dem widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Dann ist so **beschlossen**.

(B) Punkt 36 der Tagesordnung:

**Verordnung zur Änderung der Sechsten Durchführungsverordnung zum Tierzuchtgesetz über die Körnung von Bullen** (Drucksache 380/61).

Eine Berichterstattung ist nicht erforderlich.

Der federführende Agrarausschuß empfiehlt, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **nach Maßgabe der sich aus der Drucksache 380/1/61 ergebenden Änderung zuzustimmen**. Wird Widerspruch erhoben? — Das ist nicht der Fall. Dann ist so **beschlossen**.

Punkt 37 der Tagesordnung:

**Verordnung zur Durchführung des § 8 Abs. 1 des Gesetzes über steuerrechtliche Maßnahmen bei Erhöhung des Nennkapitals aus Gesellschaftsmitteln und bei Überlassung von eigenen Aktien an Arbeitnehmer** (Drucksache 12/62).

Eine Berichterstattung erübrigt sich.

Der Finanzausschuß schlägt vor, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. Wird Widerspruch erhoben? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat entsprechend **beschlossen** hat.

Punkt 38 ist abgesetzt.

Es dürfte sich empfehlen, die unter Punkt 39 und 40 der Tagesordnung aufgeführten Zollverordnungen gemeinsam zu beraten. Ich rufe daher auf

Punkt 39:

**Zweite Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Angleichungszoll für Vollmilchpulver) vom 28. Dezember 1961** (Drucksache 20/62).

Punkt 40:

**Dritte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Angleichungszoll für Fondantmasse) vom 28. Dezember 1961** (Drucksache 26/62).

Von einer Berichterstattung kann bei beiden Punkten abgesehen werden.

**Dr. von Merkatz**, Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Bei allem Verständnis, das die Bundesregierung der besonderen Lage des Saarlandes stets entgegengebracht hat, muß ich mich doch namens der Bundesregierung in diesem Falle aus rechtlichen und aus wirtschaftlichen Gründen **gegen die Empfehlungen des Wirtschaftsausschusses** wenden.

Zunächst darf ich die **Rechtsansicht** des Herrn **Bundesministers der Finanzen** vortragen.

Die beiden Verordnungen der Bundesregierung zur Erhebung von Angleichungszöllen für Vollmilchpulver und für Fondantmasse beruhen auf Entscheidungen der Kommission der EWG, die auf Antrag der Bundesregierung ergangen sind. Der **Saar-Vertrag** schließt die Erhebung von Angleichungszöllen **nicht** aus, da es sich materiell nicht um regelmäßige Binnenzölle, sondern um Ausgleichsabgaben auf Grund des EWG-Vertrages handelt. Der vom Saarland angezogene Beschluß des Bundesverfassungsgerichtes bietet für die Ansicht des Saarlandes keine Stütze. Aus ihm ergibt sich vielmehr im Gegenteil, daß es nicht darauf ankommt, wie eine öffentliche Abgabe rechtstechnisch bezeichnet wird, sondern daß allein entscheidend ihr materieller Kern ist.

Ich darf aber auch die **Ansicht** des Herrn **Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten** hinsichtlich der wirtschaftlichen Tragweite des Beschlusses des Wirtschaftsausschusses des Bundesrates vortragen.

Bei **Vollmilchpulver** handelt es sich um folgenden Tatbestand: Die Preise für Vollmilchpulver betragen: der französische Inlandspreis 350,— DM/t, der französische Exportpreis, der stark subventioniert ist, dagegen nur 175,— DM/t, während der deutsche Inlandspreis 253,— DM/t beträgt, also eine beträchtliche Differenz gegenüber der durch Subventionen erzielten Preisverzerrung aufweist, die durch die französische Maßnahme entstanden ist. Die nur aus verwaltungswirtschaftlichen Gründen **als Angleichungszoll bezeichnete Ausgleichsabgabe**, die von der EWG-Kommission zum Ausgleich der durch die Mitgliedsländer der EWG gezahlten Exportsubventionen genehmigt ist, bewirkt die Anhebung des Preises für Importware aus Frankreich auf 211,— DM/t frei Grenze unverzollt und unverteuert. Die-

(C)

(D)

(A) ser Preis entspricht nach Erhebung von Zoll und Umsatzausgleichsteuer dem deutschen Inlandspreis von 253,— DM/t.

Durch die Regelung des Saar-Vertrages soll dem Saarland — sozusagen in Fortsetzung der früheren französisch-saarländischen Wirtschaftsunion — der Bezug französischer Waren zum französischen Inlandspreis weiter ermöglicht werden. Das würde bei Vollmilchpulver bedeuten: zu einem Preis von 350,— DM/t, was wirtschaftlich völlig uninteressant wäre.

Tatsächlich wird in das Saarland, wie ich bereits erwähnte, zu dem subventionierten Exportpreis von 175,— DM/t verkauft. Hinzu kommt die Ausgleichsabgabe in Form des Angleichungszolls — ich betone noch einmal: nur aus verwaltungsökonomischen Gründen in dieser Form —, durch die die Ware auf 211,— DM/t verteuert wird.

Bei Lieferungen im Rahmen des **Saarkontingents** wird der Normalzoll nicht erhoben, so daß das Saarland diesen ihm nach dem Saar-Vertrag zukommenden Vorteil erhält. Dieser soll dem Saarland auch nicht bestritten werden, obwohl das Kontingent für Milchprodukte, das auf Grund des sich ergebenden Vorteils nahezu voll durch Lieferungen von Vollmilchpulver ausgenutzt wird, sehr hoch festgesetzt ist. Es beläuft sich auf 9,4 Millionen DM; das sind etwa 5000 t Vollmilchpulver. Zum Vergleich sei erwähnt, daß sich die Ausschreibungen an Vollmilchpulver für das gesamte Bundesgebiet im Jahre 1961 auf 8000 t beliefen, 4000 t aus den EWG-

(B) Ländern und 4000 t aus den Drittländern. Die Schokoladenindustrie des Saarlandes bezieht den Rohstoff Vollmilchpulver daher ohne Zoll schon besonders billig und hat einen erheblichen Konkurrenzvorteil gegenüber den Schokoladenfabriken des übrigen Bundesgebietes. Diesen Vorsprung noch durch die Nichterhebung der Ausgleichsabgabe, deren Berechtigung zum Ausgleich der Exportsubventionen durch die EWG-Kommission anerkannt ist, zu vergrößern, läßt sich wirtschaftlich nicht rechtfertigen. Diese billige Einfuhr eines Milchproduktes liegt im übrigen auch nicht im Interesse der eigenen Landwirtschaft des Saarlandes.

Meine Ausführungen gelten entsprechend auch für die **Einfuhren von Fondantmasse** in das Saarland. Das Kontingent für Zuckerwaren, das in großem Umfange durch die Einfuhr von Fondantmasse ausgenutzt worden ist, beträgt 3 Millionen DM, während in das gesamte Bundesgebiet für ungefähr 17 Millionen DM Fondantmasse eingeführt wurde.

Angesichts dieser rechtlichen und wirtschaftlichen Sachlage darf ich namens der Bundesregierung bitten, den Empfehlungen des Wirtschaftsausschusses nicht zu folgen.

**Simonis (Saarland):** Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der von dem Herrn Vertreter der Bundesregierung vorgetragene Auffassung des Herrn Bundesministers der Finanzen, daß es sich hier nicht um Zoll, sondern um eine Ausgleichsabgabe handele, muß widersprochen werden.

Beide Verordnungen sind auf Grund des Zollgesetzes erlassen worden, haben eine Änderung des Deutschen Zolltarifs und die Einführung von Angleichungszollsätzen zum Gegenstand. Die Angleichungszollsätze werden auch durch die Organe der Zollverwaltung erhoben. Beide Verordnungen sind schließlich dem Hohen Hause auf Grund des Zollgesetzes vorgelegt worden. Ich verweise auch auf die in der Begründung des Wirtschaftsausschusses zitierte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, wonach Abgaben, die im Zuge einer grenzüberschreitenden Warenbewegung erhoben werden, stets als Zölle anzusehen sind.

Es ist daher wirklich nicht ersichtlich, wieso die **Angleichungszölle** nicht **Zölle**, sondern etwas anderes sein sollten. Wenn von dem Herrn Bundesminister der Finanzen die Auffassung vertreten wird, in Wirklichkeit handele es sich um sogenannte Ausgleichsabgaben nach dem EWG-Vertrag, so steht das mit dem klaren Wortlaut des für den Erlaß der Verordnungen allein maßgebenden Zollgesetzes in Widerspruch. Im übrigen ist der Begriff „Ausgleichsabgabe“ dem deutschen Rechtssystem unbekannt und fremd. Für die Erhebung solcher Abgaben würde es daher an einer gesetzlichen Grundlage fehlen.

Da es sich demnach um Zölle handelt, würde die Anwendung der Angleichungszölle auf die Einfuhren nach dem Saar-Vertrag gegen die von der Bundesregierung in Art. 63 dieses Vertrages eingegangene Verpflichtung verstoßen, Zollbefreiung zu gewähren.

Da eine weitere größere Anzahl von Angleichungszöllen zu erwarten ist, handelt es sich für das Saarland um eine Frage von besonders grundsätzlicher und hoher Bedeutung. Die Anwendung der Angleichungszollsätze würde die Einfuhren im Rahmen des Saar-Vertrages voraussichtlich erheblich beeinträchtigen. Wegen der im Saar-Vertrag vorgesehenen Wechselbeziehungen würden auch die Lieferungen der saarländischen weiterverarbeitenden Industrie in Mitleidenschaft gezogen und der zur Zeit zwar nur in Höhe von 60 % des vorgesehenen Umfangs, aber in dieser Höhe immerhin verhältnismäßig gut funktionierende Warenaustausch zwischen dem Saarland und Frankreich empfindlich gestört werden.

Ich darf das Hohe Haus aus diesen Gründen bitten, der Empfehlung des Wirtschaftsausschusses zu entsprechen.

**Präsident Dr. Ehard:** Wird das Wort weiter gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann kommen wir zur Abstimmung.

Die Empfehlungen des Finanzausschusses, des Agrarausschusses und des Wirtschaftsausschusses zu den beiden Verordnungen liegen Ihnen in der Drucksache 20/1/62 und der Drucksache 26/1/62 vor.

Ich darf wohl gleich über die Empfehlung des Wirtschaftsausschusses abstimmen lassen. Ich möchte zu dieser Empfehlung nur noch folgendes sagen: Der

(A) Wirtschaftsausschuß schlägt dem Bundesrat vor, zu den Verordnungen wie folgt Stellung zu nehmen:

Der Bundesrat bittet den Deutschen Bundestag, die Aufhebung der Zweiten Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Angleichungszoll für Vollmilchpulver) vom 28. Dezember 1961 und der Dritten Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Angleichungszoll für Fondantmasse) vom 28. Dezember 1961 von der Bundesregierung gemäß § 77 Abs. 5 des Zollgesetzes zu verlangen,

Nun müßte man, glaube ich, abweichend von dem Vorschlag des Wirtschaftsausschusses fortfahren:

soweit die Einfuhren in das Saarland aus Frankreich nach Art. 62 ff. des Saar-Vertrages von diesen Verordnungen betroffen werden.

Sind Sie einverstanden, Herr Minister Simonis?

(Simonis: Ja!)

Wer also der Empfehlung des Wirtschaftsausschusses mit dieser Änderung des Satzes zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — 23 Stimmen; das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat gemäß § 77 Abs. 5 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 hinsichtlich beider Zollverordnungen so **beschlossen**, wie es der **Wirtschaftsausschuß empfohlen hat**, mit der von mir vorgetragenen Änderung am Schluß der Empfehlung.

Punkt 41 der Tagesordnung:

(B) **Veräußerung einer Teilfläche der ehemaligen Moltkekaserne in Heilbronn an die Stadt Heilbronn** (Drucksache 428/61).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, der Veräußerung gemäß § 47 Abs. 3 der Reichshaushaltsordnung in Verbindung mit § 3 der Anlage 3 zu § 57 der Reichswirtschaftsbestimmungen und § 3 Abs. 2 des Haushaltsgesetzes 1961 **zuzustimmen**. Erhebt sich ein Widerspruch? — Das ist nicht der Fall. Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat so **beschlossen hat**.

Punkt 42 der Tagesordnung:

**Veräußerung einer Teilfläche der ehemaligen Flakkaserne Bremen-Lesum an den Verein für Innere Mission in Bremen** (Drucksache 31/62).

Auch hier ist eine Berichterstattung nicht erforderlich.

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, der Veräußerung gemäß § 47 Abs. 3 der Reichshaushaltsordnung in Verbindung mit § 3 der Anlage 3 zu § 57 der Reichswirtschaftsbestimmungen und § 3 Abs. 2 des Haushaltsgesetzes 1961 **zuzustimmen**. Wird Widerspruch erhoben? — Das ist nicht der Fall. Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat so **beschlossen hat**.

Punkt 43 der Tagesordnung:

(C)

**Verordnung zur Einführung der Dreiundzwanzigsten und Vierundzwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen im Saarland** (Drucksache 15/62).

Auf eine Berichterstattung kann verzichtet werden.

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten und der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. Wird ein Widerspruch erhoben? — Das ist nicht der Fall. Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat so **beschlossen hat**.

Punkt 44 der Tagesordnung:

**Verordnung über die Festsetzung der Pauschsätze für Instandsetzung und Pflege der Kriegsgräber für die Rechnungsjahre 1961 und 1962** (Drucksache 11/62).

Auch hier kann auf eine Berichterstattung verzichtet werden.

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten und der Finanzausschuß empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. Wird ein Widerspruch erhoben? — Das ist nicht der Fall. Dann ist so **beschlossen**.

Punkt 45 der Tagesordnung:

(D)

**Vorschlag für die Bestellung eines Mitglieds des Verwaltungsrates der Lastenausgleichsbank** (Drucksache 426/61).

Eine Berichterstattung entfällt.

Der federführende Ausschuß für Flüchtlingsfragen und der mitbeteiligte Finanzausschuß haben empfohlen, dem Antrag des Landes Schleswig-Holstein entsprechend zu beschließen, nämlich anstelle von Herrn Finanzminister Dr. Schaefer Herrn Finanzminister Dr. Schlegelberger zum Mitglied des Verwaltungsrates der Lastenausgleichsbank **zu bestellen**.

Wird ein Widerspruch erhoben? — Soll ich eigens darüber abstimmen lassen? — Das ist nicht der Fall.

Dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Lastenausgleichsbank (Bank für Vertriebene und Geschädigte) vom 28. Oktober 1954 so **beschlossen hat**.

Punkt 46 der Tagesordnung:

**Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht** (Drucksache — V — 1/62).

Von einer Berichterstattung kann wohl abgesehen werden.

Ich rufe zunächst Abschnitt I der Drucksache — V — 1/62 auf. Der Rechtsausschuß empfiehlt dem Bundesrat, in den unter Buchstaben a) bis f) angeführten beim Bundesverfassungsgericht anhängigen

(A) Verfahren von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen, da in diesen Verfahren keine Umstände ersichtlich sind, die eine Äußerung des Bundesrates geboten erscheinen lassen. Wird ein Widerspruch erhoben? — Das ist nicht der Fall. Demnach hat der Bundesrat so beschlossen.

Dann rufe ich Abschnitt II der Drucksache — V — 1/62 auf:

Antrag

der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 1. Dezember 1961

gemäß Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 GG, § 13 Nr. 6 und § 76 Nr. 1 BVerfGG

auf Feststellung der Nichtigkeit des Bundesgesetzes über das Kreditwesen vom 10. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 881).

Der Rechtsausschuß empfiehlt dem Bundesrat, sich in dem Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht gemäß § 77 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht zu äußern und den Rechtsaus-

schuß mit der Ausarbeitung eines entsprechenden (C) Schriftsatzes zu beauftragen. Besteht Einverständnis damit? Erhebt sich ein Widerspruch? —

(Kramer: Hamburg enthält sich zu diesem Punkt der Stimme!)

Darf ich fragen: Wer einverstanden ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit, bei Stimmenthaltung Hamburgs. Dann stelle ich fest, daß entsprechend der Empfehlung des Rechtsausschusses beschlossen ist.

Damit ist die Tagesordnung erschöpft.

Die nächste Sitzung des Bundesrates setze ich fest auf Freitag, den 23. Februar 1962, 10.00 Uhr. Sie wird vor allem der Stellungnahme zum Bundeshaushalt dienen.

Ich schließe die heutige Sitzung und danke Ihnen für Ihre Ausdauer.

(Ende der Sitzung: 12.30 Uhr.)

(B)

(D)